



Deutschland Lohnsteuer





Bundesministerium
der Finanzen

Einkommen- und Lohnsteuer

Ausgabe 2019



Lexilog-Suchpool

Lexilog-Suchpool

Inhalt

Ein Beitrag für die Zukunft der Gesellschaft	4
Die Lasten gerecht verteilen	6
Einkommen- und Lohnsteuer im Überblick	10
A. Wer zahlt Einkommen- bzw. Lohnsteuer?	11
B. Welche Einkommen müssen versteuert werden?	17
C. Wer muss und wer sollte eine Einkommensteuererklärung abgeben?	21
Die Höhe des zu versteuernden Einkommens	24
A. Wie wird der Gewinn ermittelt?	26
B. Was sind Überschusseinkünfte und Werbungskosten?	28
C. Wie errechnet sich die Summe der Einkünfte?	36
D. Wie errechnet sich aus der Summe der Einkünfte das zu versteuernde Einkommen?	37
E. Wo werden Gewinn bzw. Einkünfte sowie Abzüge im Einkommensteuerformular eingetragen?	53
Die Höhe der zu zahlenden Einkommen- oder Lohnsteuer	58
A. Wie verläuft der Einkommensteuertarif und welche Auswirkungen hat dies auf die Höhe der zu zahlenden Steuer?	59
B. Wie wird die Höhe der Einkommensteuer ermittelt?	62
C. Wie hoch ist die Lohnsteuer?	68



Ein Beitrag für die
Zukunft der Gesellschaft

Lexilog-Suchpool

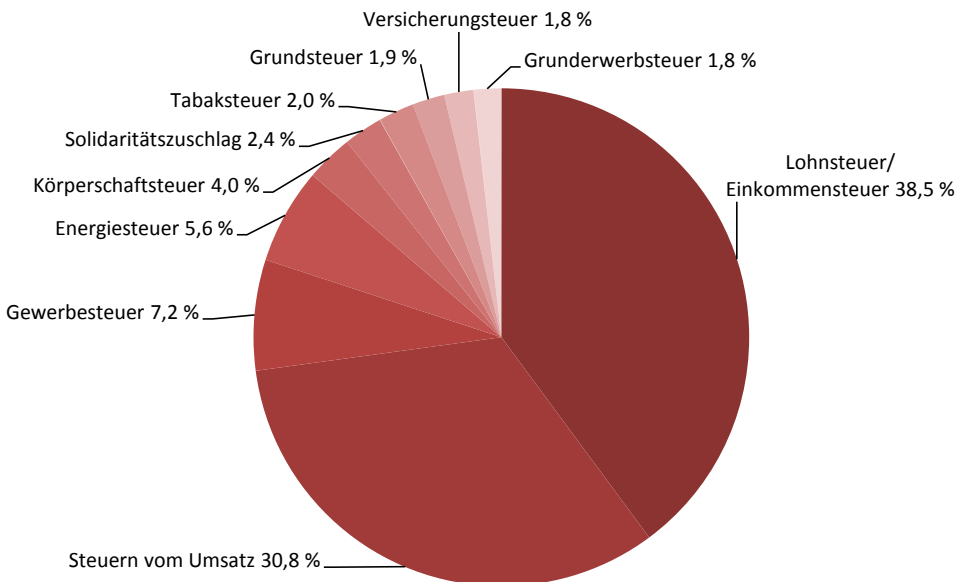
Die Liste der öffentlichen Aufgaben, die der Staat im Interesse der Gemeinschaft wahrnimmt ist lang: Bildung, Ausbau und Erhalt der Infrastruktur, soziale Absicherung, innere und äußere Sicherheit gehören dazu. All diese öffentlichen Aufgaben werden mit Steuereinnahmen finanziert.

Unter den Einnahmequellen des Staates sind die Steuern vom Einkommen eine der wichtigsten. 2017 betrug der Anteil von Einkommensteuer, Lohnsteuer, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag am Steueraufkommen 44,9 %. Damit sind die Steuern vom Einkommen zusammen mit den Steuern vom Umsatz (2017: 30,8 %) die stärkste Säule des öffentlichen Haushalts. Sie tragen maßgeblich dazu bei, die finanzielle Leistungsfähigkeit unseres Gemeinwesens zu sichern. Heute und in Zukunft.

Im Interesse
der Gesellschaft

Die Einkommensteuer/Lohnsteuer: Stärkste Säule des deutschen Haushalts

Anteil einzelner Steuerarten am Steueraufkommen 2017





Die Lasten
gerecht verteilen

Lexilog-Suchpool

Einkommen- oder Lohnsteuer?

Die Einkommensteuer wird zum Beispiel auf Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen oder Renten erhoben. Lohnsteuer zahlen Arbeitnehmer auf ihren Arbeitslohn. Sie ist keine eigenständige Steuer, sondern eine Form der Einkommensteuer.

Starke Schultern tragen mehr als schwache

Grundsätzlich sind alle, die in Deutschland Geld verdienen, einkommensteuerpflichtig.

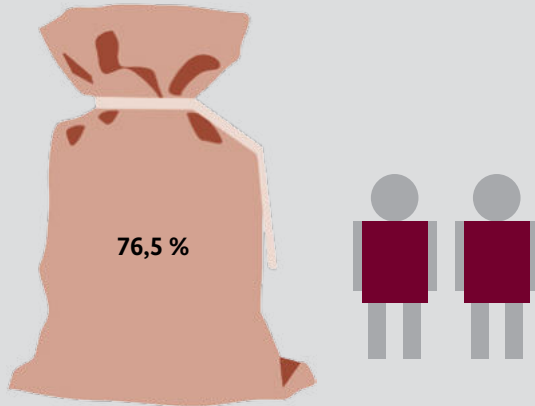
Der deutsche Einkommensteuertarif ist sozial ausgewogen. Das bedeutet: Menschen mit niedrigem Einkommen werden hierzulande steuerlich weniger belastet. Beim Spitzensteuersatz bewegt sich Deutschland im internationalen Vergleich im oberen Mittelfeld.

Dieses Prinzip findet seine Umsetzung im Einkommensteuertarif, der in Deutschland nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen unterscheidet: Wer mehr verdient, muss einen größeren Teil seines Einkommens abführen als jener, der geringere Einkünfte hat. Genau das meint Steuerprogression.

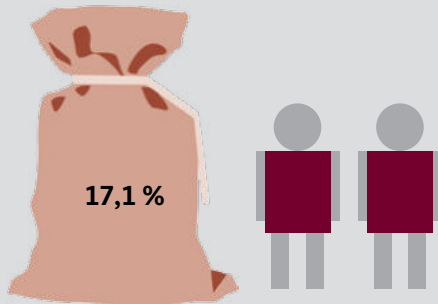
Darüber hinaus hat jeder Einkommensteuerpflichtige in Deutschland Anspruch auf einen Grundfreibetrag in Höhe von derzeit 9,168 Euro. Dies stellt auch sicher, dass der Anteil des Einkommens, der zur Bestreitung des Lebensunterhalts absolut notwendig ist (Existenzminimum), nicht mit Steuern belastet wird.

Starke Schultern tragen mehr

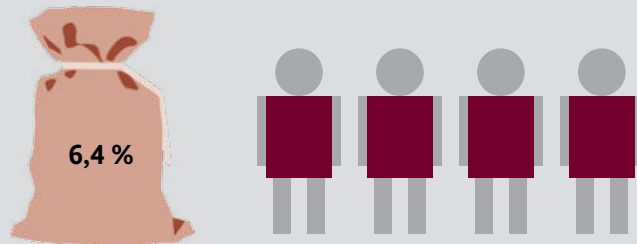
Die Einkommensteuer 2018 verteilte sich so



Bezieher von Einkommen über 53.670 €/Jahr
(25 % aller Steuerpflichtigen)



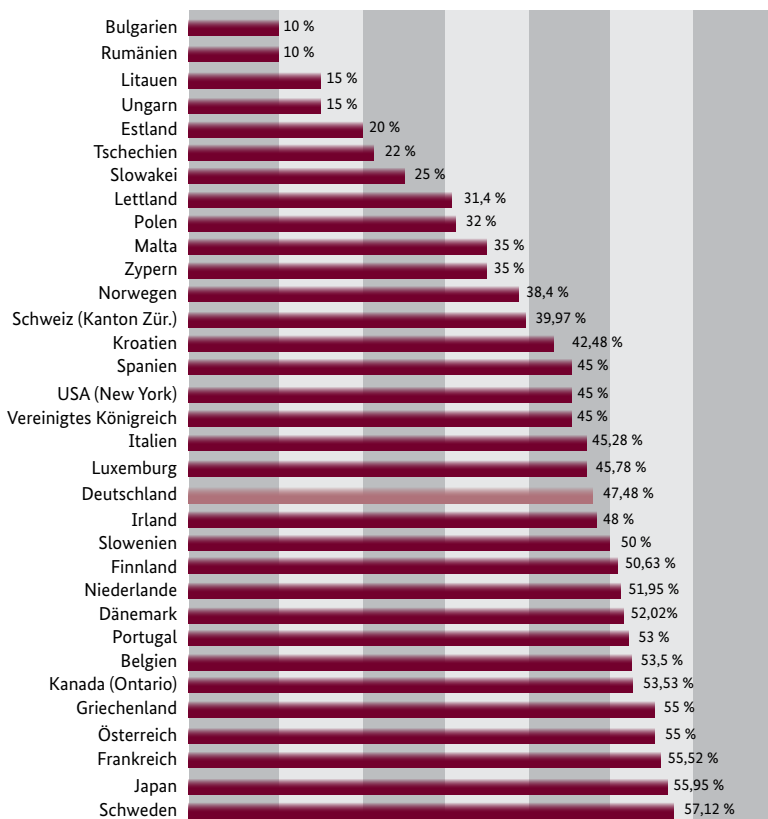
Bezieher von Einkommen zwischen 31.723 € und 53.670 €/Jahr
(25 % aller Steuerpflichtigen)



Bezieher von Einkommen unter 31.723 €/Jahr
(50 % aller Steuerpflichtigen)

Spitzenbelastung durch die Einkommensteuer im internationalen Vergleich

Einkommensteuerspitzensätze der Zentralstaaten und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2018



Quelle: Bundesministerium der Finanzen,
„Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2018“, Ausgabe 2019

A close-up photograph of a mechanical pulley system. A thick, light-colored rope is threaded through a series of metal pulleys. The pulleys are made of a dark, possibly steel or cast iron, material and show signs of wear and use. The background is a warm, brownish-orange color, suggesting a wooden structure or a similar material. The lighting is soft, highlighting the textures of the rope and the metal.

Einkommen- und Lohnsteuer im Überblick

Lexilog-Suchpool

A. Wer zahlt Einkommen- bzw. Lohnsteuer?

Wer muss Einkommensteuer zahlen?

Einkommensteuer muss grundsätzlich jeder zahlen, der in der Bundesrepublik Deutschland wohnt oder sich hier üblicherweise aufhält. Diese unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auch auf Einkünfte, die im Ausland erzielt werden, zum Beispiel aus Ferienimmobilien oder Zinsen aus ausländischen Geldanlagen, und der dortigen Einkommensteuer unterliegen. Mit zahlreichen Staaten bestehen aber inzwischen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, die die deutsche Einkommensbesteuerung einschränken. Steuerpflichtig sind auch Personen, die zwar nicht in Deutschland leben, aber inländische Einkünfte erzielen, zum Beispiel Grenzpendler, die hier arbeiten.

Unbeschränkte
Steuerpflicht

Wie wird die Einkommensteuer erhoben?

Die Einkommensteuer wird entweder durch Steuerabzug erhoben (wie im Fall der Lohn- oder der Kapitalertragsteuer) oder durch Veranlagung festgesetzt. Wie viel Einkommensteuer der Steuerpflichtige zahlen muss, bemisst sich unter anderem nach der Höhe des zu versteuernden Einkommens, das er im jeweiligen Kalenderjahr bezogen hat.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Das für Sie zuständige Finanzamt ist in der Regel das, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Abgabe der Einkommensteuererklärung leben. Haben Sie mehrere Wohnsitze, ist das Finanzamt des Ortes zuständig, an dem Sie hauptsächlich wohnen. Ziehen Sie um, teilen Sie Ihrem neuen Finanzamt bitte Ihre bisherige Steuernummer mit, wenn Sie Ihre Einkommensteuererklärung abgeben.

Wann müssen Einkommensteuervorauszahlungen geleistet werden?

Auf die voraussichtliche Einkommensteuerschuld müssen vierteljährlich, nämlich am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember, Vorauszahlungen geleistet werden (§ 37 EStG). Dies stellt auch bei Selbständigen eine zeitnahe Erhebung der Steuer sicher. Die Höhe der Vorauszahlungen setzt das zuständige Finanzamt durch Bescheid fest. Dabei orientiert sich das Finanzamt an der Einkommensteuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Sind Sie der Meinung, dass die Vorauszahlungen für das aktuelle Kalenderjahr zu hoch festgesetzt wurden, weil sich wichtige Rahmenbedingungen geändert haben, können Sie die Herabsetzung der Vorauszahlungen beantragen.

Wie wird die festzusetzende Einkommensteuer berechnet?

Vom Einkommen können Freibeträge für Kinder abgezogen werden. Ist das der Fall, muss das Kindergeld der tariflichen Einkommensteuer in entsprechendem Umfang hinzugerechnet werden.

AUF DIE FESTZUSETZENDE EINKOMMENSTEUER WERDEN ANGERECHNET:

- Die einbehaltene Lohnsteuer
- Die einbehaltene Kapitalertragsteuer
- Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Einkommensteuervorauszahlungen

Verbleibt trotz der geleisteten Vorauszahlungen noch eine Einkommensteuerschuld, muss sie mit einer Abschlusszahlung beglichen werden. Haben Sie zu viel Einkommensteuer vorausgezahlt, wird Ihnen diese Überzahlung erstattet.

Was versteht man unter Lohnsteuer und wie wird sie erhoben?

Die Lohnsteuer ist nur eine Form der Einkommensteuer – also keine Steuer eigener Art. Sie wird bei der Lohnzahlung an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom Arbeitgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Steuerpflichtiger Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus einem Dienstverhältnis mit seinem Arbeitgeber oder einem früheren Dienstverhältnis zufließen. Zu den Einnahmen zählen nicht nur Barvergütungen, sondern auch Sachbezüge (zum Beispiel Kost und Logis) und andere geldwerte Vorteile (zum Beispiel private Nutzung eines betrieblichen Pkw). Für die Steuerpflicht ist es unerheblich, ob es sich um einmalige oder laufende Einnahmen handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht.

Wofür benötigt man Lohnsteuerabzugsmerkmale?

Eine wesentliche Voraussetzung für den zutreffenden Lohnsteuerabzug ist die Berücksichtigung der individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers. Zu diesen Merkmalen zählen beispielsweise die Steuerklasse, die Zahl der Kinderfreibeträge, andere Freibeträge und die Kirchenzugehörigkeit. Grundlage für die Lohnsteuerabzugsmerkmale sind Mitteilungen der Meldebehörden. Sie übermitteln die für die Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale bedeutsamen melderechtlichen Daten wie zum Beispiel Geburt, Zugehörigkeit zu einer Steuern erhebenden Religionsgemeinschaft, Eheschließung oder Scheidung an die Finanzverwaltung. Für den Wechsel der Steuerklasse oder die Berücksichtigung eines Freibetrags ist das Finanzamt zuständig.

Die Lohnsteuerabzugsmerkmale werden von der Finanzverwaltung in einer Datenbank gespeichert und auf Anforderung Ihrem Arbeitgeber auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt. Deshalb werden sie als elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale bezeichnet (abgekürzt ELStAM). Damit Ihr Arbeitgeber sie bei der Finanzverwaltung abrufen kann, muss er Sie dort als beschäftigten Arbeitnehmer anmelden. Dazu müssen Sie ihm Ihr Geburtsdatum und Ihre Steueridentifikationsnummer mitteilen. Nach einer Prüfung stellt die Finanzverwaltung Ihrem Arbeitgeber die ELStAM zum Abruf bereit. Sie müssen in das Lohnkonto übernommen, für die Dauer Ihres Dienstverhältnisses angewendet und in Ihrer Lohn-/Gehalts-/Bezügeabrechnung ausgewiesen werden. Ändert sich etwas an Ihren Lohnsteuerabzugsmerkmalen, teilt die Finanzverwaltung dies Ihrem Arbeitgeber mit. Endet Ihr Dienstverhältnis, muss Ihr Arbeitgeber dies der Finanzverwaltung mitteilen.

Gibt es auch einen Lohnsteuerabzug ohne Berücksichtigung von Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 40a EStG)?

Von der Verpflichtung des Arbeitgebers, den Lohnsteuerabzug nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers vorzunehmen, gibt es folgende Ausnahme: Bei kurzfristig Beschäftigten und für bestimmte Aushilfskräfte darf der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal mit 25 % oder 5 % des Arbeitslohns erheben, wenn er diese sogenannte Pauschsteuer übernimmt. In diesen Fällen darf der durchschnittliche Stundenlohn 12 Euro nicht übersteigen.

BESCHÄFTIGTE IM SINNE DIESER SONDERREGELUNG SIND:

- Aushilfskräfte, die beim Arbeitgeber nicht regelmäßig wiederkehrend tätig werden und die nicht mehr als 18 zusammenhängende Arbeitstage arbeiten und in dieser Zeit nicht mehr als 72 Euro je Arbeitstag als Lohn erhalten (Pauschsteuersatz 25 %)
- Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft (Pauschsteuersatz 5 %)

Die Lohnsteuer vom Arbeitsentgelt für geringfügig entlohnte Dauerbeschäftigungen oder für geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten (sogenannte Minijobs oder 450 Euro-Jobs) kann der Arbeitgeber pauschal mit 2 % (einheitliche Pauschsteuer) oder mit 20 % des Arbeitsentgelts erheben. In beiden Fällen der Lohnsteuerpauschalierung ist Voraussetzung, dass eine geringfügig entlohnte Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung vorliegt.

Muss der Arbeitgeber die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 15 % oder 5 % entrichten, kommt der einheitliche Pauschsteuersatz von insgesamt 2 % des Arbeitsentgelts in Betracht. In dieser Pauschsteuer sind der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer enthalten.

Ist die Lohnsteuerpauschalierung mit 2 % nicht zulässig, kann der Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer mit einem Steuersatz von 20 % des Arbeitsentgelts erheben. Hinzu kommen der Solidaritätszuschlag (5,5 % der Lohnsteuer) und gegebenenfalls die Kirchensteuer nach dem jeweiligen Landesrecht. Dabei muss der Arbeitgeber die monatliche Arbeitsentgeltgrenze bezogen auf das von ihm gezahlte Arbeitsentgelt prüfen. Er braucht die Arbeitsentgelte für geringfügig entlohnte Beschäftigungen bei anderen Arbeitgebern nicht zu berücksichtigen. Ob der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal erhebt, ist seine Entscheidung. Schließlich muss er die Pauschsteuer tragen. Durch die Pauschsteuer ist die Besteuerung dieses Arbeitslohns in vollem Umfang abgeschlossen. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn wird bei der Einkommensteuerveranlagung nicht berücksichtigt und muss deshalb nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Was ist ein Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren (§ 39a EStG)?

Bei der Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale werden die persönlichen Verhältnisse des einzelnen Arbeitnehmers (ledig, verheiratet oder verpartnert) berücksichtigt. Darüber hinaus können Sie beim Finanzamt beantragen, dass Freibeträge für bestimmte steuerlich anzuerkennende Aufwendungen oder Abzugsbeträge (zum Beispiel für den Erhöhungsbetrag beim Alleinerziehendenfreibetrag für das zweite Kind oder weitere Kinder) und die Zahl der Freibeträge für noch nicht berücksichtigte Kinder als Lohnsteuerabzugsmerkmale ermittelt und gebildet werden. Auf diese Weise gibt es bereits beim monatlichen Lohnsteuerabzug eine Steuerermäßigung. Die Freibeträge für Kinder wirken sich jedoch nur auf die Höhe der Zuschlagsteuern zur Lohnsteuer (Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) aus. Diese Ermittlung der Freibeträge durch das Finanzamt, die von Ihnen beantragt werden muss, wird mit dem Begriff Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren umschrieben. Ohne dieses Verfahren könnten Sie sich eventuell zu viel einbehaltene Lohnsteuer erst mit Ihrer Einkommensteuererklärung zurückholen.

Wie verhält es sich bei Kapitalgesellschaften und anderen Körperschaften?

Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Vereine sind juristische Personen und müssen ihr Einkommen deshalb selbst versteuern. Sie zahlen Körperschaftsteuer. Die beteiligten Gesellschafter müssen auf ihre Erträge aus der Beteiligung (zum Beispiel Dividenden) Einkommensteuer zahlen. Dabei werden zur Berücksichtigung der von der Gesellschaft bereits gezahlten Körperschaftsteuer die Erträge nur zu 60 % erfasst (sogenanntes Teileinkünfteverfahren), sofern die Anteile an der Körperschaft im Betriebsvermögen des Dividendenempfängers gehalten werden. Bei Privatpersonen unterliegt die Dividende der 25-prozentigen Abgeltungsteuer.

Müssen Personengesellschaften Einkommensteuer zahlen?

Personengesellschaften, zum Beispiel Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und Gemeinschaften wie etwa Erbengemeinschaften sind selbst weder einkommen- noch körperschaftsteuerpflichtig. Ihr Gewinn oder Überschuss wird den beteiligten Mitunternehmern oder Gemeinschaftern anteilig zugerechnet und bei ihnen besteuert. Der gemeinsam erzielte Gewinn oder Überschuss wird dazu in einem gesonderten Verfahren für alle Mitunternehmer oder Gemeinschaftler einheitlich und verbindlich festgestellt.

B. Welche Einkommen müssen versteuert werden?

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§§ 13–14 EStG)

Land- und Forstwirtschaft ist die planmäßige Nutzung der natürlichen Kräfte des Grund und Bodens zur Gewinnung pflanzlicher und/oder tierischer Erzeugnisse. Hierzu gehören auch Einkünfte aus Weinbau, Gartenbau und sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen sowie Einkünfte aus Jagd im Rahmen eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft.

Einkünfte
aus Land- und
Forstwirtschaft

Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb (§§ 15–17 EStG)

Zu den Einkünften aus einem Gewerbebetrieb zählen zum Beispiel die Einkünfte aus Handels-, Handwerks- und Industriebetrieben, aber auch die Gewinnanteile der Mitunternehmer/-innen einer Offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Mitunternehmerschaft. Zu den Einkünften von Mitunternehmern gehören Vergütungen für die Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die zeitweise Überlassung von Wirtschaftsgütern. Hierzu zählen auch Zinserträge aus Darlehen, die sie oder er der Gesellschaft gewährt hat.

Einkünfte aus
einem
Gewerbebetrieb

Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG)

Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind vornehmlich die Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit, also zum Beispiel aus der selbständigen Berufstätigkeit der Ärztinnen und Ärzte, Architektinnen und Architekten, Steuerberater/-innen, Wirtschaftsprüfer/-innen und Anwältinnen und Anwälte.

Selbständige
Arbeit

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören alle Einnahmen, die einem Arbeitnehmer aus einem sogenannten Dienstverhältnis zufließen. Arbeitnehmer sind Personen, die in öffentlichem oder privatem Dienst angestellt oder beschäftigt sind oder waren und die aus diesem Dienstverhältnis

Alle Einnahmen
aus einem
Dienstverhältnis

oder einem früheren Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen. Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit beziehen deshalb auch ehemalige Arbeitnehmer, die nun Alters- oder Invaliditätsbezüge aus ihrem früheren Dienstverhältnis erhalten und Hinterbliebene, denen Versorgungsbezüge aus dem Dienstverhältnis des Verstorbenen zustehen. Von den Versorgungsbezügen werden die Freibeträge für Versorgungsbezüge (Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag) abgezogen. Einzelheiten dazu enthält die Broschüre »Besteuerung von Alterseinkünften«. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Lohnersatzleistungen wie das Arbeitslosengeld I sind steuerfrei. Sie werden aber bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt (sogenannter Progressionsvorbehalt, § 32b EStG).

Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören unter anderem:

- Zinsen aus Forderungen (zum Beispiel aus Sparguthaben, Darlehen, Anleihen, Investmentfonds)
- Dividenden aus Aktien
- Gewinnanteile aus einer GmbH oder Genossenschaft

Früher hatte die insbesondere von Banken, Sparkassen, Versicherungsunternehmen und Kapitalgesellschaften einbehaltene Steuer auf Kapitalerträge (Zinsabschlag und Kapitalertragsteuer) lediglich den Charakter einer Vorauszahlung auf die vom Finanzamt zu ermittelnde Einkommensteuer. Seit dem 1. Januar 2009 hat die erhobene Steuer abgeltende Wirkung, das heißt es besteht grundsätzlich keine Pflicht mehr, die bereits versteuerten Erträge in der Steuererklärung anzugeben; man spricht deshalb auch von der Abgeltungsteuer auf Kapitaleinkünfte. Rechtstechnisch wird diese Steuer jedoch als Kapitalertragsteuer bezeichnet. Seither werden die Kapitalerträge pauschal mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer besteuert.

Die Abgeltungsteuer bzw. Kapitalertragsteuer fällt allerdings nur dann an, wenn der Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro überschritten wird (1.602 Euro für Ehegatten/Lebenspartner) oder wenn keine Nichtveranlagungs-Bescheinigung vorgelegt wird.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)

Zu versteuern sind die Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken oder Grundstücksteilen. Sie werden ermittelt, indem die Miet- oder Pachteinahmen für ein Haus, eine Wohnung, Geschäftsräume, Lagerflächen usw. um die zugehörigen Werbungskosten wie Abschreibung, Darlehenszinsen oder Betriebskosten vermindert werden. Dagegen zählen die Einnahmen aus der Vermietung beweglicher Sachen, zum Beispiel die Einnahmen eines Autovermieters, nicht zu dieser Einkunftsart. Der Nutzungswert der eigenen Wohnung wird nicht besteuert.

Vermietung und
Verpachtung

Sonstige Einkünfte (§§ 22 EStG)

Zu den sonstigen Einkünften gehören unter anderem Einkünfte aus bestimmten wiederkehrenden Bezügen, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, den landwirtschaftlichen Alterskassen oder den berufsständischen Versorgungseinrichtungen, sonstige – insbesondere private – Leibrenten, Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen (»Riester-Rente«) und aus der betrieblichen Altersversorgung, Einkünfte aus Unterhaltsleistungen sowie Leistungen und Zahlungen im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich (soweit der Geber sie steuerlich absetzen kann), die Diäten von Abgeordneten und Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften.

Sonstige
Einkünfte

Im Jahr 2005 hat sich die Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, den landwirtschaftlichen Alterskassen und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen geändert. Seither werden diese Renten mit einem vom Jahr des Rentenbeginns (»Kohorte«) abhängigen Besteuerungsanteil steuerlich erfasst (nachgelagerte Besteuerung). Bei Rentenzahlungen die spätestens im Dezember 2005 begonnen haben, werden 50 % der Bruttorente (Besteuerungsanteil) als steuerpflichtige Einnahme angesetzt. Bis 2020 steigt dieser Anteil jährlich um zwei Prozentpunkte, von 2020 bis 2040 dann um jährlich einen Prozentpunkt. Ab 2040 muss die Rente dann voll versteuert werden (100 %).

Bis dahin wird für jeden Neurentner im Jahr des ersten vollen Rentenbezugs auf Basis des Besteuerungsanteils ein sogenannter Rentenfreibetrag individuell berechnet und für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs festgeschrieben. Einzelheiten zu dieser Regelung enthält die Broschüre »Besteuerung von Alterseinkünften«.

Insbesondere Leibrenten aus privaten Versicherungen und Renten aus der betrieblichen Altersversorgung, bei denen die Beiträge individuell oder pauschal versteuert wurden, unterliegen der Besteuerung mit dem Ertragsanteil. Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils richtet sich nach dem Lebensalter des Rentenberechtigten zu Beginn des Rentenbezugs. Hat der Rentenberechtigte zum Beispiel bei Beginn der Rente das 60. Lebensjahr vollendet, beträgt der Ertragsanteil 22 %. Leistungen aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag oder einer betrieblichen Altersversorgung werden – soweit sie auf steuerlich gefördertem Kapital beruhen (steuerfrei, Zulage, Sonderausgabenabzug) – in vollem Umfang besteuert.

Was ist mit Erbschaften, Schenkungen und Gewinnen?

Einkünfte, die Sie nicht durch Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr in Erwerbsabsicht erzielen, zum Beispiel Erbschaften, Schenkungen, Gewinne aus Spiel und Wette, Selbsthilfearbeiten (Nachbarschaftshilfe), unterliegen nicht der Einkommensteuer – teilweise aber anderen Steuerarten wie der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

C. Wer muss und wer sollte eine Einkommensteuererklärung abgeben?

Wer muss eine Einkommensteuererklärung abgeben und welche Fristen gelten?

Steuerpflichtige, die überwiegend keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sondern aus den übrigen sechs auf den Seiten 17 bis 19 genannten Einkunftsarten erzielen, sind verpflichtet, jährlich eine Einkommensteuererklärung bei ihrem Finanzamt abzugeben. Von dieser Pflicht sind diejenigen ausgenommen, deren Gesamtbetrag der Einkünfte unterhalb des Grundfreibetrags liegt.

Jährliche
Einkommen-
steuererklärung

Die Einkommensteuererklärung muss grundsätzlich bis zum 31. Juli des Folgejahres abgegeben werden. Sind Steuerpflichtige verhindert, ihre Steuererklärung bis zu diesem Termin abzugeben, kann die Abgabefrist auf Antrag verlängert werden. Werden Steuerpflichtige steuerlich beraten, endet die Frist zur Abgabe der Steuererklärung am letzten Tag des Februars des zweiten Jahres, das auf den Veranlagungszeitraum folgt, für den die Steuererklärung abzugeben ist. Für Land- und Forstwirte gelten unter Umständen besondere Fristen.

Wer seine Steuererklärung trotz Abgabeverpflichtung zu spät oder gar nicht abgibt, muss mit der Festsetzung eines Verspätungszuschlags rechnen. Anders als bisher liegt die Entscheidung, ob ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden soll, ab dem Veranlagungszeitraum 2018 nicht mehr in allen Fällen im Ermessen des Finanzamts. Der Verspätungszuschlag beträgt in der Regel 0,25 Prozent der um die anzurechnenden Vorauszahlungen und Steuerabzugsbeträge verminderten festgesetzten Einkommensteuer für jeden angefangenen Monat der Verspätung (mindestens jedoch 25 Euro für jeden angefangenen Monat der Verspätung; das gilt grundsätzlich auch in Erstattungsfällen). Außerdem kann die Abgabe einer Einkommensteuererklärung durch die Androhung und gegebenenfalls die Festsetzung eines Zwangsgeld erzwungen werden.

Wann ist ein Arbeitnehmer verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben?

Für Arbeitnehmer besteht eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung nur in bestimmten Fällen, insbesondere wenn

- das Finanzamt einen Freibetrag als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet hat und im Jahr 2018 die Arbeitslohngrenzen von 11.400 Euro bei Einzelveranlagung oder von 21.650 Euro bei Zusammenveranlagung (im Jahr 2019: 11.600 oder 22.050 Euro, im Jahr 2020: 11.900 Euro oder 22.600 Euro) überschritten werden
- die positive Summe der Einkünfte, von denen keine Lohnsteuer einbehalten wurde, zum Beispiel Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Renten, insgesamt mehr als 410 Euro beträgt
- ein Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig Arbeitslohn bezogen hat
- die positive Summe der Einkünfte und Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterlag (steuerfreie Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Elterngeld, Krankengeld oder die steuerfreien Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit), insgesamt mehr als 410 Euro beträgt
- beide Ehegatten/Lebenspartner Arbeitslohn bezogen haben und einer von ihnen nach der Steuerklasse V oder VI besteuert wird, die Ehegatten/Lebenspartner die Steuerklasse IV mit Faktor (nach § 39f EStG) gewählt haben
- der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug berechnet hat und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben ist

Wann sollte ein Arbeitnehmer eine Einkommensteuererklärung abgeben?

Die Abgabe einer »freiwilligen« Steuererklärung im Wege der sogenannten Antragsveranlagung kann für viele Steuerpflichtige sinnvoll sein, weil nur so bestimmte Steuervorteile geltend gemacht werden können. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn

Steuervorteile
geltend machen

- der Arbeitnehmer während des Kalenderjahres nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis gestanden hat
- die Höhe des Arbeitslohns im Laufe des Kalenderjahres variiert und der Arbeitgeber keinen Lohnsteuerjahresausgleich für den Beschäftigten gemacht hat
- sich die Steuerklasse im Laufe des Jahres zugunsten des Arbeitnehmers geändert hat
- Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen entstanden sind, für die kein Freibetrag als Lohnsteuerabzugsmerkmal ermittelt wurde
- der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung (zum Beispiel für haushaltsnahe Beschäftigungs- oder Dienstleistungsverhältnisse) geltend machen möchte

Welche Fristen gelten bei Arbeitnehmern?

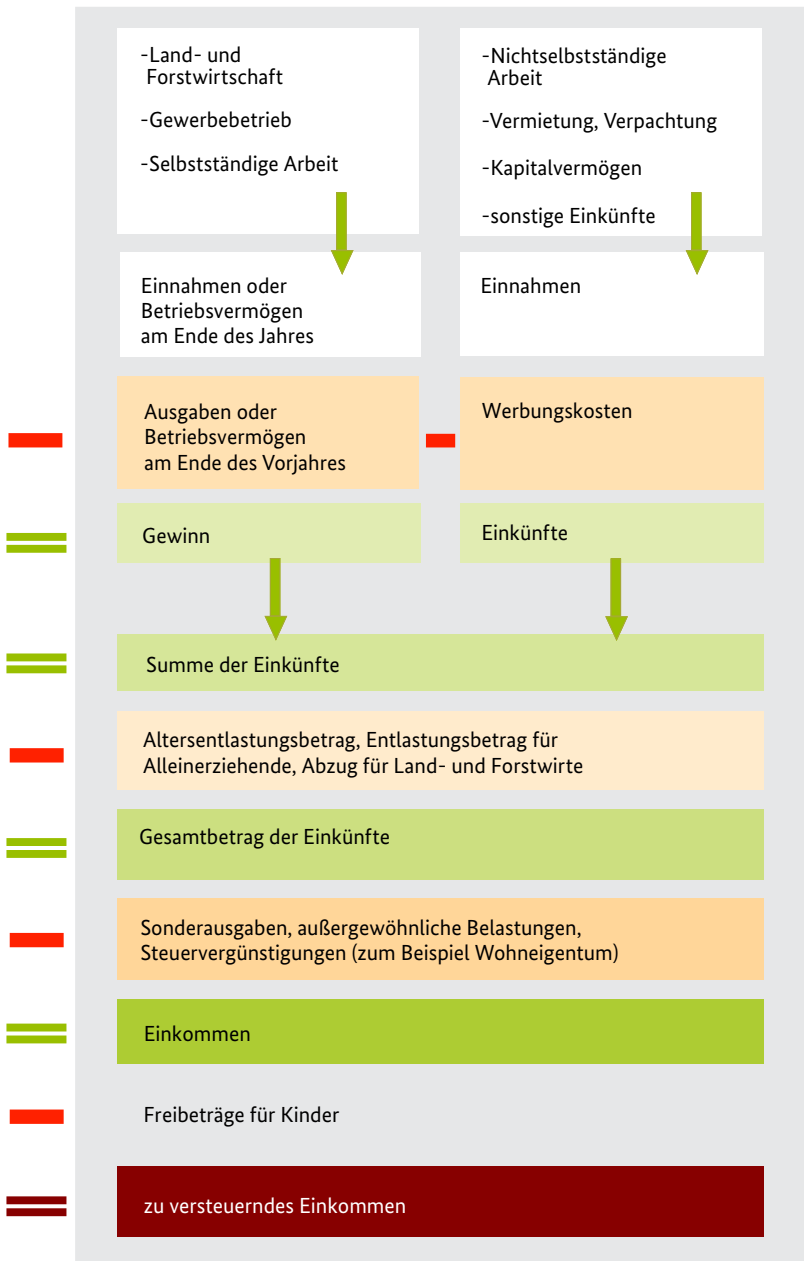
Der Antrag auf Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG (zum Ausgleich von zu viel einbehaltener Lohnsteuer) wird durch die Abgabe der Einkommensteuererklärung gestellt. Hierbei ist die nicht verlängerbare vierjährige Festsetzungsfrist zu beachten (Einkommensteuerveranlagung 2018: 2. Januar 2023 [weil der 31. Dezember 2022 ein Samstag und der 1. Januar 2023 ein Feiertag ist], Einkommensteuerveranlagung 2019: 2. Januar 2024 [weil der 31. Dezember 2023 ein Sonntag und der 1. Januar 2024 ein Feiertag ist]).

Vier Jahre
Ausschlussfrist



Die Höhe des
zu versteuernden
Einkommens

Lexilog-Suchpool



A. Wie wird der Gewinn ermittelt?

Wann werden die Einkünfte als Gewinn ermittelt?

Bei den sogenannten Gewinneinkunftsarten werden die Einkünfte (§ 2 EStG) als Gewinn ermittelt. Es sind dies die Einkünfte aus:

- Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb
- selbständiger Arbeit

Der Gewinn als steuerliche Bemessungsgrundlage kann auf unterschiedliche Weise ermittelt werden:

- durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 5 EStG
- durch Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG
- durch Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen nach § 13a EStG (Land- und Forstwirtschaft)
- durch pauschale Berechnung nach der Größe des Handelsschiffes, wenn und soweit es im internationalen Verkehr betrieben wird (§ 5a EStG)

Wann muss der Betriebsvermögensvergleich angewendet werden (§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 5 EStG)?

Der Betriebsvermögensvergleich ist die gesetzlich vorgeschriebene Gewinnermittlungsmethode für Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte, die nach handelsrechtlichen Vorschriften oder nach der Abgabenordnung verpflichtet sind, Bücher zu führen und Bilanzen zu erstellen. Werden freiwillig Bücher geführt und Bilanzen erstellt, muss für die Besteuerung grundsätzlich ebenfalls der durch Betriebsvermögensvergleich ermittelte Gewinn zugrunde gelegt werden.

Der Gewinn definiert sich dabei als Differenz zwischen dem Betriebsvermögen am Ende des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Zu diesem Unterschiedsbetrag müssen Sie noch Ihre Entnahmen aus dem Betriebsvermögen im Laufe des Wirtschaftsjahres hinzurechnen und Ihre Einlagen abziehen.

Die Bilanz und die Gewinn-und-Verlust-Rechnung sowie die pauschale Gewinnermittlung gemäß § 5a EStG müssen regelmäßig nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden (§ 5b EStG, sogenannte E-Bilanz). Hierfür wird eine spezielle Software benötigt, die diverse Softwarehäuser anbieten. Eine Übersicht über die Anbieter, die strukturierten Datensatzbeschreibungen („Taxonomien“) und weitere Informationen stehen auf der Internetseite www.eststeuer.de zum Abruf bereit.

Wann kann die Einnahmenüberschussrechnung angewendet werden (§ 4 Abs. 3 EStG)?

Diese vereinfachte Methode der Gewinnermittlung können Steuerpflichtige anwenden, wenn sie nicht zur Führung von Büchern verpflichtet sind und auch freiwillig keine Bücher führen. Dies trifft hauptsächlich auf freiberuflich Tätige, kleinere Gewerbetreibende und bestimmte Formen der Land- und Forstwirtschaft zu. Die Methode stellt die Einnahmen eines Betriebs den Ausgaben gegenüber – die sich daraus ergebende Differenz ist der Gewinn. Als Betriebsausgaben gelten dabei alle Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind (§ 4 Abs. 4 EStG). Für diese Gewinnermittlung muss ein amtlich vorgeschriebener Datensatz (Vordruck) verwendet werden, in den der Steuerpflichtige die notwendigen Angaben zu Einnahmen und Ausgaben einträgt. Der Datensatz muss grundsätzlich elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

Wer kann die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen anwenden (§ 13a EStG)?

Diese Methode gilt vor allem für bestimmte Land- und Forstwirte. Der Gewinn wird pauschal nach bestimmten Merkmalen ermittelt, die in § 13a Abs. 3 EStG gesetzlich geregelt sind.

B. Was sind Überschusseinkünfte und Werbungskosten?

Wann werden die Einkünfte als Überschusseinkünfte ermittelt?

Einnahmen
minus
Werbungskosten

Einkunftsarten, die nicht zu den Gewinneinkunftsarten zählen (also alle außer denjenigen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit), sind Überschusseinkünfte. Die Einnahmen abzüglich der Werbungskosten ergeben die Einkünfte. Zu den steuerpflichtigen Einnahmen zählt alles, was an Geld oder geldwerten Gütern eingenommen wird (also auch Sachzuwendungen). Sie können nur die Einnahmen ansetzen, die Ihnen innerhalb des Kalenderjahres zugeflossen sind.

Was sind Werbungskosten?

Werbungskosten sind alle Aufwendungen, die entstehen, wenn steuerpflichtige Einnahmen erzielt, gesichert und erhalten werden (§ 9 EStG). Zu den gängigsten Werbungskosten gehören:

- Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte in Höhe der vom Verkehrsmittel unabhängigen Entfernungspauschale

Entlastung für
Fernpendler

Die Entfernungspauschale beträgt 0,30 Euro für jeden vollen Kilometer des kürzesten Wegs zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Es kann auch eine andere als die kürzeste Strecke zugrunde gelegt werden, wenn sie offensichtlich verkehrsgünstiger ist und Sie sie regelmäßig nutzen. Die Entfernungspauschale kann für jeden Tag nur einmal angesetzt werden. Zusätzliche Wege werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn sie wegen längerer Arbeitszeitunterbrechung oder wegen eines zusätzlichen Arbeitseinsatzes erforderlich werden.

Haben Sie mehrere Wohnungen, so wird die Strecke zwischen Ihrer Arbeitsstätte und der weiter entfernt liegenden Wohnung berücksichtigt, wenn sich dort Ihr Lebensmittelpunkt befindet, zum Beispiel weil dort Ihre Familie wohnt.

Für Wege, für die kein eigener oder zur Nutzung überlassener Pkw benutzt wird, ist die Entfernungspauschale auf insgesamt 4.500 Euro begrenzt. Die Entfernungspauschale gilt nicht für Flugstrecken und bei steuerfreier Sammelbeförderung; hier sind die tatsächlichen Aufwendungen abziehbar. Auch Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind abziehbar, soweit sie den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen. Steuerfreie oder pauschal versteuerte Aufwendungszuschüsse bzw. Sachleistungen des Arbeitgebers für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte müssen auf die Entfernungspauschale angerechnet werden.

Behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt, oder behinderte Menschen mit einem Behinderungsgrad von weniger als 70, aber mindestens 50, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind, können anstelle der Entfernungspauschale die tatsächlichen Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen. Ohne Nachweis werden bei Pkw-Benutzung 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückweg) anerkannt.

Welche Werbungskosten werden bei Arbeitnehmern anerkannt?

Alle Aufwendungen, die zur Erzielung, zur Sicherung oder zur Erhaltung des Arbeitslohns dienen, dürfen als Werbungskosten abgezogen werden. Im Gegensatz dazu sind Kosten der privaten Lebensführung ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung steuerlich nicht abziehbar. Aufwendungen für Ernährung, Kleidung und Wohnung, aber auch für Repräsentation können deshalb nicht berücksichtigt werden. Von Aufwendungen, die teilweise beruflichen und teilweise privaten Zwecken dienen, gilt der berufliche Anteil nur dann als Werbungskosten, wenn er nicht von untergeordneter Bedeutung ist und sich von den privaten Ausgaben leicht und einwandfrei trennen lässt.

Kosten der
privaten
Lebensführung

■ Unfallkosten

Mit der Entfernungspauschale werden sämtliche Fahrzeugkosten abgegolten, also zum Beispiel auch Garagenmiete, Parkgebühren, Finanzierungs- und Reparaturkosten. Nur Unfallkosten sind als außergewöhnliche Kosten neben der Entfernungspauschale abziehbar.

■ Beiträge zu Berufsverbänden

Die Mitgliedsbeiträge zu Gewerkschaften und Berufsverbänden sind Werbungskosten.

■ Bewerbungskosten

Die Kosten für die Suche nach einer Arbeitsstelle sind Werbungskosten und damit abziehbar. Übliche Kosten sind die Aufwendungen für Inserate, Telefongespräche, Porto und Fotokopien von Zeugnissen sowie Reisekosten anlässlich einer Vorstellung. Für den Abzug ist es unerheblich, ob die Bewerbung erfolgreich war.

■ Aus- und Fortbildungskosten

Aufwendungen für den erstmaligen Erwerb von Kenntnissen, die zur Aufnahme eines Berufs befähigen, beziehungsweise für ein erstes Studium, sind Kosten der Lebensführung und nur in beschränktem Umfang als Sonderausgaben abziehbar. Das gilt auch für ein berufsbegleitendes Erststudium. Werbungskosten liegen dagegen vor, wenn die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium Gegenstand eines Dienstverhältnisses (Ausbildungsdienstverhältnis) ist. Unabhängig vom Bestehen eines Dienstverhältnisses sind die Aufwendungen für die Fortbildung in einem bereits erlernten Beruf und für die einen Berufswechsel vorbereitenden Umschulungsmaßnahmen als Werbungskosten abziehbar. Das gilt auch für Aufwendungen für ein weiteres Studium, wenn es in einem hinreichend konkreten, objektiv feststellbaren Zusammenhang mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit steht. Neben den Aufwendungen, die sich direkt auf die Fortbildung beziehen, wie Prüfungsgebühren, Fachliteratur, Schreibmaterial usw., können auch die durch die Fortbildung entstandenen Fahrt- und zusätzlichen Verpflegungskosten geltend gemacht werden. Ersatzleistungen von dritter Seite, zum Beispiel vom Arbeitgeber, müssen jedoch von den Aufwendungen abgezogen werden.

■ Reisekosten

Die beruflich bedingten Aufwendungen für eine sogenannte Auswärtstätigkeit dürfen als Werbungskosten abgezogen werden. Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn Sie außerhalb Ihrer Wohnung und nicht an ihrer ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig werden. Zu den damit unmittelbar zusammenhängenden Aufwendungen zählen Fahrt- und Übernachtungskosten, die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen bei ein- oder mehrtägigen Reisen sowie Reisenebenkosten wie Aufwendungen für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, für Telefon, Porto und Parkplatz.

Für zusätzliche Verpflegungskosten (Verpflegungsmehraufwendungen) können nur die gesetzlichen Pauschbeträge angesetzt werden. Ein Einzelnachweis höherer Aufwendungen ist nicht möglich. Die Höhe der Pauschbeträge richtet sich nach dem Ort der Auswärtstätigkeit (Inland oder Ausland) und der Dauer der Abwesenheit von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte.

Dienstreise
geltend
machen

Für Inlandsreisen können Sie ansetzen:

- Bei einer Abwesenheit von 24 Stunden: 24 Euro
- Bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden: 12 Euro

Bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten mit Übernachtung für den An- und Abreisetag jeweils 12 Euro, für volle Zwischentage (24 Stunden Abwesenheit) 24 Euro.

Bei einer beruflichen Auswärtstätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte sind die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen jedoch nur für die ersten drei Monate als Werbungskosten abzugsfähig.

Die für die Pauschbeträge maßgebliche Dauer der Abwesenheit bezieht sich auf den jeweiligen Kalendertag. Soweit für denselben Zeitraum Verpflegungsmehraufwendungen wegen einer Auswärtstätigkeit oder wegen doppelter Haushaltsführung anerkannt werden, können Sie den höchsten Pauschbetrag ansetzen.

Die Übernachtungskosten können bei In- und Auslandsreisen vom Arbeitnehmer dagegen nur in nachgewiesener Höhe als Werbungskosten abgezogen werden; der Arbeitgeber kann entweder die nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen steuerfrei ersetzen oder für jede Übernachtung je nach Ort der Übernachtung eine Pauschale steuerfrei erstatten.

Reisekosten können in jedem Fall nur insoweit als Werbungskosten des Arbeitnehmers anerkannt werden, als sie nicht vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet wurden.

Als Fahrtkosten können bei einer Auswärtstätigkeit die tatsächlichen Aufwendungen als Werbungskosten angesetzt oder steuerfrei durch den Arbeitgeber erstattet werden. Für Fahrten mit einem eigenen Fahrzeug kann aus Vereinfachungsgründen eine Pauschale für jeden gefahrenen Kilometer angesetzt werden, der sich nach dem Bundesreisekostengesetz richtet (derzeit zum Beispiel für Pkw 0,30 Euro, für ein anderes mit einem Motor betriebenes Fahrzeug 0,20 Euro).

Für Verpflegungsmehraufwendungen bei Auswärtstätigkeiten müssen unabhängig von der Höhe der tatsächlich entstehenden Aufwendungen die gesetzlichen Pauschbeträge angesetzt werden (siehe oben).

■ Doppelte Haushaltsführung

Arbeiten Sie an einem Ort, an dem Sie nicht Ihren Familienhausstand, das heißt die Wohnung, in der Sie mit Ihrer Familie leben, unterhalten, und müssen Sie aus beruflichem Anlass am Ort Ihrer Beschäftigung eine Zweitwohnung nehmen, können Sie die dadurch entstehenden Aufwendungen (zum Beispiel Miete, Betriebskosten, Miet- oder Pachtgebühren für Stellplätze, Gartennutzung, Zweitwohnsteuer, Rundfunkbeiträge, Abschreibung für Einrichtungsgegenstände) bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 1.000 Euro als Werbungskosten geltend machen. Mehraufwendungen für Verpflegung können Sie nur in Höhe der geltenden Pauschbeträge und nur für die ersten drei Monate der doppelten Haushaltsführung ansetzen. Diese Begrenzung gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Sind Sie bereits unmittelbar vor Beginn der doppelten Haushaltsführung beruflich an Ihren neuen Beschäftigungsort gereist, wird die Dauer dieser Dienstreise auf die Dreimonatsfrist angerechnet.

Die Fahrtkosten für die erste Hinfahrt und die letzte Rückfahrt können Sie in tatsächlicher Höhe ansetzen. Beim Pkw werden ohne Einzelnachweis 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer anerkannt. Für die Aufwendungen für eine wöchentlich Familienheimfahrt gilt dagegen die verkehrsmittelnunabhängige Entfernungspauschale (0,30 Euro), die für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Ort der ersten Tätigkeitsstätte als Werbungskosten angesetzt werden kann. Für Flugstrecken und bei entgeltlicher Sammelbeförderung durch den Arbeitgeber sind die tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers anzusetzen. Die Begrenzung der Entfernungspauschale auf den Höchstbetrag von 4.500 Euro gilt für Familienheimfahrten nicht.

Die Kosten für die Zweitwohnung dürfen Sie in ihrer tatsächlich angefallenen Höhe abziehen, aber nur bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 1.000 Euro. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ohne eigenen Hausstand wird keine doppelte Haushaltsführung anerkannt. Nach § 3 Nr. 13 oder 16 EStG steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers für eine doppelte Haushaltsführung mindern die abzugsfähigen Werbungskosten

■ Berufskleidung

Auch die Anschaffungs- und Reinigungskosten der typischen Berufskleidung sind Werbungskosten. Typische Berufskleidung ist auf die jeweils ausgeübte Berufstätigkeit zugeschnittene Arbeitsschutzkleidung (zum Beispiel Labor- oder Ärztekittel, Arbeitsanzüge von Monteuren, Sicherheitsschuhe und Helme der Bauhandwerker) oder Kleidungsstücke, die objektiv eine berufliche Funktion erfüllen (zum Beispiel Uniformen bei Polizei und Post). Die übliche Straßenbekleidung, normale Schuhe und Unterwäsche gehören nicht dazu.

■ Umzugskosten

Umzugskosten sind dann Werbungskosten, wenn Sie die Wohnung aus beruflichen Gründen wechseln. Ein Wohnungswechsel ist z. B. beruflich veranlasst, wenn sich dadurch die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz erheblich verkürzt (i. d. R. eine erhebliche Verkürzung der Dauer der täglichen Hin- und Rückfahrt um mindestens eine Stunde) oder wenn der Arbeitnehmer auf Weisung seines Arbeitgebers eine Dienstwohnung beziehen oder räumen muss. Die Umzugskosten werden bis zur Höhe des Betrags als Werbungskosten anerkannt, der nach dem Bundesumzugskostenrecht als Umzugskostenvergütung höchstens gezahlt wird.

■ Arbeitsmittel

Zu den Arbeitsmitteln gehören vor allem Werkzeuge, Fachbücher und Fachzeitschriften. Neben den Anschaffungskosten können auch die Kosten ihrer Reparatur als Werbungskosten angesetzt werden. Aufwendungen für Arbeitsmittel, die nicht mehr als 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) kosten, können Sie im Jahr der Anschaffung voll absetzen. Sind die Anschaffungskosten höher als 800 Euro, müssen sie auf die Jahre der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer verteilt werden. Als Hilfsmittel dienen hierbei die amtlichen AfA-Tabellen.

■ Kontoführungsgebühren

Kontoführungsgebühren sind Werbungskosten, soweit sie aufgrund von Gutschriften für den Arbeitslohn und beruflich veranlasster Überweisungen entstehen. Ohne Einzelnachweis erkennt das Finanzamt pauschal 16 Euro jährlich an.

Was sind Pauschbeträge?

Werbungskosten werden als Pauschbeträge abgezogen, wenn der Steuerpflichtige keine höheren Aufwendungen nachweist. Für die Einnahmen aus Kapitalvermögen gilt die Besonderheit, dass grundsätzlich nur der Pauschbetrag abgezogen wird und dass etwaige höhere tatsächliche Werbungskosten unberücksichtigt bleiben. Die gängigsten Pauschbeträge sind zum Beispiel:

- Bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gilt ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro. Handelt es sich um Versorgungsbezüge, wird ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro berücksichtigt.
- Bei Einnahmen aus Kapitalvermögen gilt seit 2009 ein Pauschbetrag
 - für Alleinstehende von 801 Euro und
 - für zusammen veranlagte Ehegatten von 1.602 Euro

Bei Einkünften aus wiederkehrenden Bezügen (zum Beispiel Leibrenten oder zu versteuernde Unterhaltsleistungen) gilt ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro.

Werbungskosten, die den Arbeitnehmer-Pauschbetrag bzw. den Werbungskosten-Pauschbetrag für Versorgungsbezüge übersteigen, können beim Lohnsteuerabzug als Freibetrag (Lohnsteuermerkmal) berücksichtigt werden.

Freibetrag
eintragen

Ein solcher Freibetrag wird nur berücksichtigt, wenn die ansatzfähigen Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bei Verwitweten sowie der Teil der Werbungskosten, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigt, insgesamt mehr als 600 Euro betragen.

C. Wie errechnet sich die Summe der Einkünfte?

Was ist die Summe der Einkünfte?

Gewinn plus
Überschüsse

Die Summe der Einkünfte ist die Summe aus den ermittelten Gewinnen plus die Überschüsse aus den einzelnen Einkunftsarten. Vorbehaltlich bestehender Verlustverrechnungsbeschränkungen (z. B. §§ 15a, 15b EStG) können Verluste innerhalb der jeweiligen Einkunftsart und darüber hinaus zwischen den einzelnen Einkunftsarten unbeschränkt ausgeglichen werden. Die Summe der Einkünfte wird gegebenenfalls noch um einen Altersentlastungsbetrag, einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende oder einen Abzug für Land- und Forstwirte gemindert. Das Ergebnis nennt man den Gesamtbetrag der Einkünfte.

ALTERSENTLASTUNGSBETRAG (§ 24 a EStG)

Als Altersentlastungsbetrag werden bei Steuerpflichtigen, die vor Beginn des Kalenderjahres 2005 das 64. Lebensjahr vollendet haben, 40 % des Arbeitslohns und der positiven Summe der übrigen Einkünfte abgezogen – höchstens jedoch 1.900 Euro. Diese Prozentsätze und Höchstbeträge werden bis zum Jahr 2040 abgeschmolzen. Einkünfte wie Versorgungsbezüge oder Leibrenten bleiben bei der Bemessung außer Betracht, da sie bereits auf andere Weise steuerlich begünstigt werden (zum Beispiel Versorgungsfreibetrag, Kohorten- oder Ertragsanteilsbesteuerung, Sonderausgabenabzug).

ENTLASTUNGSBETRAG FÜR ALLEINERZIEHENDE (§ 24 b EStG)

Alleinerziehende erhalten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einen Entlastungsbetrag in Höhe von 1.908 Euro jährlich. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um 240 Euro.

FREIBETRAG FÜR LAND- UND FORSTWIRTE (§ 13 Abs. 3 EStG)

Von den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft wird bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte ein Freibetrag von bis zu 900 Euro abgezogen. Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, verdoppelt sich dieser Betrag auf bis zu 1.800 Euro (§ 13 Abs. 3 EStG). Der Freibetrag entfällt, wenn die Summe der Einkünfte mehr als 30.700 Euro bzw. bei Ehegatten mehr als 61.400 Euro beträgt.

D. Wie errechnet sich aus der Summe der Einkünfte das zu versteuernde Einkommen?

Welche Abzüge mindern das zu versteuernde Einkommen? Das zu versteuernde Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte gemindert um bestimmte Abzüge und den Freibeträgen für Kinder. Aus diesem zu versteuern Einkommen ergibt sich die Höhe der tariflichen Einkommensteuer nach Anwendung des Einkommensteuertarifs.

ZU DEN ABZUGSMÖGLICHKEITEN ZÄHLEN ZUM BEISPIEL:

- Verlustabzug
- Sonderausgaben
- außergewöhnliche Belastungen

Was heißt Verlustabzug?

Bevor Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und sonstige Abzugsbeträge berücksichtigt werden, werden negative Einkünfte (Verluste) angesetzt, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden (§ 10d EStG) und deren Ausgleich oder Abzug nicht nach anderen Vorschriften ausgeschlossen ist. Sie können wahlweise zunächst in einer Höhe von bis zu 1 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung bis zu 2 Mio. Euro) in das Jahr zurückgetragen werden, das dem Jahr der Entstehung des Verlusts vorausgeht. Soweit sie im Vorjahr nicht abgezogen wurden, müssen sie zeitlich unbeschränkt auf die Folgejahre vorgetragen werden.

Dieser Verlustvortrag kann im Vortragsjahr bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung bis zu 2 Mio. Euro) unbeschränkt abgezogen werden; darüber hinaus zu 60 % des diesen Betrag übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte abgezogen werden. Der Abzug erfolgt vor den Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen.

Welche Sonderausgaben gibt es?

Sonderausgaben sind im Gesetz abschließend aufgezählt. Sie sind häufig nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen abziehbar.

ZU DEN BEKANNTESTEN SONDERAUSGABEN ZÄHLEN DIE
VORSORGEAUFWENDUNGEN. HIERZU GEHÖREN BEITRÄGE ZU/ZUR

- Pflichtversicherte in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung
- Pflichtversicherte in der Alterssicherung der Landwirte
- Beamte und ihnen gleichgestellte Personen
- Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Alterssicherung der Landwirte
- Empfänger einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit

Was ist eine Vorsorgepauschale?

Pauschale
Berücksichtigung

Wie zuvor erläutert, wird bei Arbeitnehmern die Einkommensteuer als Lohnsteuer direkt vom Lohn/Gehalt abgeführt. Um hier nicht vorab zu viel Steuern einzubehalten, die Arbeitnehmer nur im Wege der Einkommensteuererklärung zurückerhalten würden, wird bereits ein Teil der möglichen Vorsorgeaufwendungen als Vorsorgepauschale bei der Lohnsteuerberechnung abgezogen.

Können Vorsorgeaufwendungen als Freibeträge für das Lohnsteuer-Abzugsverfahren berücksichtigt werden?

Vorsorgeaufwendungen können wegen der bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigten Vorsorgepauschale nicht als Freibetrag berücksichtigt werden. Beträge, die die Vorsorgepauschale übersteigen und noch im Rahmen der bestehenden Abzugsmöglichkeiten liegen, ermäßigen erst bei der Veranlagung zur Einkommensteuer die Steuerschuld. Für sonstige Sonderausgaben kann, soweit sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36 Euro (bei Ehegatten/Lebenspartnern 72 Euro) übersteigen, ein Freibetrag ermittelt werden.

Ein vom Arbeitslohn abzuziehender Freibetrag wird vom Finanzamt jedoch nur ermittelt, wenn die Antragsgrenze von 600 Euro überschritten wird. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind die Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene. Einen Antrag können Sie auf amtlichen Vordrucken stellen, die Sie beim Finanzamt Ihres Wohnorts erhalten.

WAS ZÄHLT ZU DEN SONSTIGEN SONDERAUSGABEN?

- Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten bis zu 13.805 Euro jährlich, wenn der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt. Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen ist die Angabe der erteilten Steueridentifikationsnummer der unterhaltenen Person in der Steuererklärung des Unterhaltsleistenden, wenn die unterhaltene Person der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht unterliegt. Die unterhaltene Person ist für diese Zwecke verpflichtet, dem Unterhaltsleistenden ihre erteilte Identifikationsnummer mitzuteilen. Der Unterhaltsempfänger muss die Unterhaltsleistungen als Einkünfte versteuern.
- auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende, lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen (früher: Renten und dauernde Lasten)
- Ausgleichsleistungen und -zahlungen zur Vermeidung oder im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach dem Versorgungsausgleichsgesetz und dem Bürgerlichen Gesetzbuch
- gezahlte Kirchensteuer (abzüglich erstatteter Kirchensteuer), soweit die Kirchensteuer nicht als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wurde
- Kinderbetreuungskosten für Kinder unter 14 Jahren oder für behinderte Kinder, die aufgrund einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, bis zur Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen (außer dem Entgelt für Unterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten oder für sportliche und andere Freizeitgestaltungen), höchstens 4.000 Euro je Kind und Kalenderjahr
- Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung bis zu 6.000 Euro im Kalenderjahr

- 30 % des Entgelts, höchstens 5.000 Euro, für den Besuch bestimmter Schulen (außer dem Entgelt für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung) durch ein Kind, für das Ihnen Freibeträge für Kinder oder Kindergeld zustehen
- Spenden und bestimmte Mitgliedsbeiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (§§ 52 bis 54 AO) an steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien bis zur Höhe von 1.650 Euro (bei Zusammenveranlagung 3.300 Euro), soweit dafür nicht bereits eine Steuerermäßigung nach § 34g EStG gewährt wurde

Was hat sich durch das Alterseinkünftegesetz geändert?

Erweiterte
Abzugsmöglich-
keiten

Seit dem 1. Januar 2005 wird im Bereich der Sonderausgaben unterschieden zwischen Altersvorsorgeaufwendungen und sonstigen Vorsorgeaufwendungen, jeweils mit unterschiedlichen Abzugsmöglichkeiten. Dabei wurden erweiterte Abzugsmöglichkeiten geschaffen für Aufwendungen, die für die Altersvorsorge bestimmt sind. Dazu gehören neben den Beiträgen zu den gesetzlichen Alterssicherungssystemen auch Beiträge zu privaten Basisrenten (sogenannte »Rürup-Rente«).

MEHR INFORMATIONEN

Ausführliche Informationen zu den Regelungen enthält die Broschüre des Bundesfinanzministeriums »Besteuerung von Alterseinkünften«.

Wie werden Beiträge zur zusätzlichen privaten Altersvorsorge berücksichtigt (§ 10a EStG)?

Der maximale Abzugsbetrag für Sonderausgaben nach § 10a EStG ist unabhängig von der tatsächlichen Höhe des individuellen Einkommens. Bei dem Abzugsbetrag handelt es sich nicht um einen Freibetrag, sondern um einen Höchstbetrag, bis zu dem Altersvorsorgebeiträge (Spar- oder Tilgungsbeiträge nach § 82 EStG) zugunsten eines »Riester-Vertrags« berücksichtigt werden können. Innerhalb der Höchstgrenzen des § 10a Abs. 1 EStG gehören zu den begünstigten Altersvorsorgeaufwendungen die von Ihnen selbst geleisteten Altersvorsorgebeiträge und der Ihnen zustehende Zulageanspruch. Beantragen Sie einen zusätzlichen Abzugsbetrag nach § 10a EStG, prüft das Finanzamt, ob der Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs. 1 EStG oder der Anspruch auf Zulage für Sie günstiger ist (§ 10a Abs. 2 Satz 3 EStG). Zu diesem Zweck müssen Sie Ihrer Einkommensteuererklärung die Anlage AV beifügen.

Den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG erhalten nur bestimmte Personengruppen. Zum unmittelbar begünstigten Personenkreis gehören insbesondere:

- Pflichtversicherte in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung
- Pflichtversicherte in der Alterssicherung der Landwirte
- Beamte und ihnen gleichgestellte Personen
- Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Alterssicherung der Landwirte
- Empfänger einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit

Was ist eine Altersvorsorgezulage bei der privaten Altersvorsorge (§§ 79–99 EStG)?

Die Altersvorsorgezulage setzt sich aus einer Grundzulage in Höhe von 154 Euro (ab dem Beitragsjahr 2018: 175 Euro) und einer Kinderzulage zusammen. Für vor dem 1. Januar 2008 geborene Kinder beträgt die Kinderzulage 185 Euro, für später geborene Kinder sogar 300 Euro. Einen weiteren Bonus gibt es für junge »Riester-Förderberechtigte«, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie erhalten einmalig eine um 200 Euro erhöhte Grundzulage. Voraussetzung für die volle Gewährung der Altersvorsorgezulage ist, dass Sie sich als Zulageberechtigte/-r auch am Aufbau eines Altersvorsorgemögens beteiligen. Aus diesem Grund ist die Gewährung der vollen Zulage von einem bestimmten Mindesteigenbeitrag abhängig. Der Altersvorsorgevertrag soll mit insgesamt 4 % Ihres beitragspflichtigen Einkommens (Einnahmen, Lohn oder Gehalt), maximal 2.100 Euro, bespart werden, das Sie im Vorjahr (bei Land- und Forstwirten im Vorvorjahr) erhalten haben. Diese Sparleistung setzt sich aus den geleisteten Eigenbeiträgen, die mindestens 60 Euro betragen sollen, und den staatlichen Zulagen zusammen, das heißt Sie müssen die erforderliche Sparleistung nicht allein aufbringen. Wird dieser Mindesteigenbeitrag nicht oder nur teilweise erbracht, wird die Zulage nach dem Verhältnis der Altersvorsorgebeiträge zum Mindesteigenbeitrag entsprechend gekürzt. Zahlen Sie beispielsweise nur 50 % des für Sie maßgebenden Mindesteigenbetrags ein, erhalten Sie auch nur 50 % der staatlichen Altersvorsorgezulage.

Erfüllt nur ein Ehegatte/Lebenspartner die persönlichen Voraussetzungen für eine unmittelbare Begünstigung nach § 10a Abs. 1 EStG, erhält der andere Ehegatte/Lebenspartner eine abgeleitete Zulageberechtigung (mittelbare Begünstigung).

Voraussetzung ist, dass

- die Ehegatten/Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben
- beide Ehegatten/Lebenspartner ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist
- ein auf den Namen des anderen Ehegatten/Lebenspartners lautender Altersvorsorgevertrag besteht
- der andere Ehegatte/Lebenspartner zugunsten seines Altersvorsorgevertrags im jeweiligen Beitragsjahr mindestens 60 Euro geleistet hat und
- die Auszahlungsphase dieses Altersvorsorgevertrags noch nicht begonnen hat

Eine ungekürzte Zulage erhält der mittelbar begünstigte Ehegatte/Lebenspartner allerdings nur, wenn der unmittelbar begünstigte Ehegatte/Lebenspartner den von ihm geforderten Mindesteigenbeitrag auf seinen Altersvorsorgevertrag, eine förderbare Versorgung bei einer Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder über eine förderbare Direktversicherung geleistet und eine Förderung dafür erhalten hat. Bei der Berechnung des Mindesteigenbeitrags werden im Fall einer abgeleiteten Zulageberechtigung die beiden Ehegatten/Lebenspartnern zustehenden Zulagen berücksichtigt.

Die Kinderzulage wird – genauso wie das Kindergeld – insgesamt nur einmal je Kind gewährt. Sie wird grundsätzlich der- oder demjenigen Zulageberechtigten zugeordnet, dem auch das Kindergeld ausgezahlt (ab 2018: gegenüber dem das Kindergeld festgesetzt) wird. Mit dieser Regelung wird erreicht, dass die Kinderzulage in der Regel dem Elternteil zugutekommt, der die Erziehungsleistung erbringt. Diesem Elternteil gegenüber wird aufgrund des Obhutsprinzips in der Regel auch das Kindergeld festgesetzt und ausgezahlt. Leben die Eltern nicht dauernd getrennt, wird die Kinderzulage – abweichend von der tatsächlichen Auszahlung des Kindergelds/Festsetzung des Kindergelds – grundsätzlich der Mutter gewährt, es sei denn, die Eltern beantragen, dass sie dem Vater zugerechnet werden soll.

Bei Eltern, die miteinander eine Lebenspartnerschaft führen und nicht dauernd getrennt leben, wird die Kinderzulage grundsätzlich dem Elternteil gewährt, dem das Kindergeld ausgezahlt (ab 2018: gegenüber dem das Kindergeld festgesetzt) wird, es sei denn, die Eltern beantragen, dass es dem anderen Elternteil zugerechnet werden soll. Dies gilt auch für Eltern gleichen Geschlechts, die miteinander verheiratet sind.

Die Altersvorsorgezulage wird auf Antrag ausgezahlt. Sie müssen dazu einen Antrag beim Anbieter Ihres Altersvorsorgevertrags einreichen. Er übermittelt Ihre Antragsdaten an die auszahlende Stelle, die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen. Durch das Alterseinkünftegesetz wurde das Antragsverfahren 2005 weiter vereinfacht.

Mit dem sogenannten Dauerzulageantrag können Sie Ihren Anbieter bevollmächtigen, den Antrag auf Zulage künftig für Sie zu stellen. Haben Sie die Vollmacht erteilt, müssen Sie in der Regel nichts weiter tun, um die Zulage zu erhalten. Nur Änderungen, die Auswirkungen auf die Höhe der Zulage haben, zum Beispiel die Geburt eines Kindes oder die Änderung der Förderberechtigung, müssen Sie Ihrem Anbieter mitteilen.

Wie wird selbst genutztes Wohneigentum in die steuerlich geförderte private Altersvorsorge einbezogen?

Neben den klassischen sparförmigen Altersvorsorgeverträgen gibt es zwei weitere Formen von förderfähigen Altersvorsorgeverträgen: Zahlungen zum Erwerb von weiteren Genossenschaftsanteilen für die Altersvorsorge und Tilgungsleistungen zugunsten zertifizierter Darlehensverträge für selbst genutztes Wohneigentum. Außerdem können Sie das in einem Altersvorsorgevertrag angesparte geförderte Altersvorsorgevermögen bis zum Beginn der Auszahlungsphase des Vertrags für folgende wohnungswirtschaftliche Zwecke verwenden, wobei Ihnen dadurch die Förderung nur teilweise oder gar nicht verloren geht und ohne dass für Sie eine Pflicht zur Rückzahlung des entnommenen Betrags besteht:

1. Unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer begünstigten Wohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens

2. Für den Erwerb von Pflicht-Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens
3. Für die Finanzierung eines barrierereduzierenden Umbaus einer begünstigten Wohnung

In den ersten beiden genannten Fällen müssen mindestens 3.000 Euro entnommen werden. Wird nicht das gesamte in einem Altersvorsorgevertrag angesparte, geförderte Altersvorsorgevermögen entnommen, müssen mindestens 3.000 Euro im Vertrag verbleiben.

Für den barrierereduzierenden Umbau muss das dafür entnommene Altersvorsorgevermögen

- mindestens 6.000 Euro betragen, wenn der Umbau innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Anschaffung oder Herstellung der Wohnung vorgenommen wird oder
- mindestens 20.000 Euro für spätere Umbauten betragen.

Eine begünstigte Wohnung ist

- eine Wohnung in einem eigenen Haus (dies kann auch ein Mehrfamilienhaus sein)
- eine eigene Eigentumswohnung
- eine Genossenschaftswohnung einer in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaft oder
- ein eigentumsähnliches oder lebenslanges Dauerwohnrecht

Die Wohnung muss von Ihnen selbst genutzt werden. Sie muss

- in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder
- in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist,

liegen und mit dem Beginn der Selbstnutzung Ihre Hauptwohnung oder der Mittelpunkt Ihrer Lebensinteressen sein. Sie müssen nicht Alleineigentümer oder Alleinnutzer der Wohnung sein.

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, bei denen es sich um eine geringfügige Beschäftigung (sogenannter Minijob) handelt, ermäßigt sich die Einkommensteuer gemäß § 35a Abs. 1 EStG auf Antrag um

- 20 % der Aufwendungen, höchstens 510 Euro.

Für andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (zum Beispiel sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse) oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, die keine Handwerkerleistungen sind, ermäßigt sich die Einkommensteuer gemäß § 35a Abs. 2 EStG auf Antrag insgesamt um

- 20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro im Jahr.

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ermäßigt sich die Einkommensteuer gemäß § 35a Abs. 3 EStG auf Antrag um

- 20 % der Aufwendungen, höchstens 1.200 Euro im Jahr.

Die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 3 EStG gilt allerdings nicht für öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören Tätigkeiten, die eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung aufweisen oder damit im Zusammenhang stehen. Es sind Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts ausgeführt werden und für die eine Dienstleistungsagentur oder ein selbständiger Dienstleister in Anspruch genommen wird. Zu diesen Tätigkeiten gehören u. a. die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung des Steuerpflichtigen, die Gartenpflege und die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern sowie von kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen.

Zu den Handwerkerleistungen gehören alle handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten wie das Streichen und Tapezieren, Fliesen legen, die Erneuerung des Bodenbelags, der Austausch von Fenstern und Türen sowie Garten- und Wegebauarbeiten.

Die Steuerermäßigung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis, die Dienstleistung oder die Handwerkerleistung in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen oder – bei Pflege- und Betreuungsleistungen – der gepflegten und/oder betreuten Person ausgeübt oder erbracht wird. Weitere Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige für die haushaltsnahe Dienstleistung oder die Handwerkerleistung eine Rechnung erhalten hat und der Rechnungsbetrag auf das Konto des Erbringers der Leistung überwiesen worden ist. Eine Steuerermäßigung kommt nur für Aufwendungen in Betracht, die keine Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben sind und nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

Mindern Kinder die Steuerlast?

Weil Eltern wegen der Erziehung, Betreuung und Ausbildung ihrer Kinder nicht genau so leistungsfähig sind wie Kinderlose, werden sie entweder durch Kindergeld oder durch den Abzug von Freibeträgen steuerlich entlastet. In Höhe des sächlichen Existenzminimums wird der Kinderfreibetrag von 4.788 Euro (2019: 4.980 Euro) gewährt. Zusätzlich zum Kinderfreibetrag wird ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf in Höhe von jährlich 2.640 Euro berücksichtigt.

Im Laufe des Jahres wird grundsätzlich jeden Monat Kindergeld als Steuervergütung im Voraus gezahlt. Seit dem 1. Januar 2018 beträgt das Kindergeld für das erste und zweite Kind jeweils 194 Euro, für dritte Kinder 200 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind 225 Euro monatlich. Ab Juli 2019 wird das Kindergeld um 10 Euro monatlich je Kind angehoben. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nach Ablauf des Jahres prüft das Finanzamt von Amts wegen, ob die Steuerfreistellung durch das Kindergeld gewährleistet wird.

Reicht der Anspruch auf Kindergeld nicht zur Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes aus, werden die Freibeträge abgezogen und der Anspruch auf Kindergeld mit ihrer steuerlichen Wirkung verrechnet. Soweit der Anspruch auf Kindergeld dazu nicht erforderlich ist, dient er der Förderung der Familien, und zwar vornehmlich der Familien mit geringerem Einkommen und mehreren Kindern.

Kindergeld sollte deshalb zur steuerlichen Berücksichtigung von Kindern in jedem Fall beantragt werden. Ab Januar 2018 wird Kindergeld nur noch für höchstens sechs Monate rückwirkend gezahlt

Für den Abzug der Freibeträge werden berücksichtigt (§ 32 Abs. 1 EStG):

- leibliche Kinder
- angenommene („Adoptierte“) Kinder
- Pflegekinder, die im Haushalt der oder des Steuerpflichtigen in einer familienähnlichen, auf längere Dauer angelegten Beziehung leben.

Anspruch auf Kindergeld (§§ 62 ff. EStG) besteht daneben für Kinder des Ehegatten oder Lebenspartners und Enkel, die der Steuerpflichtige in seinen Haushalt aufgenommen hat.

Leben die Eltern nicht zusammen, erhält die Person das Kindergeld, in dessen Obhut das Kind ist. Der unterhaltspflichtige Elternteil hat am Kindergeld Anteil, indem das Kindergeld unmittelbar den Bedarf des Kindes mindert (zivilrechtlicher Ausgleich). Die Freibeträge für Kinder erhält jeder Elternteil grundsätzlich zur Hälfte. Es wird dann jeweils der Anspruch auf das halbe Kindergeld verrechnet.

Für ein nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind (Auslandskind) können die Freibeträge nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des Staates, in dem das Kind seinen Wohnsitz hat notwendig und angemessen sind; das heißt es können um 25 %, 50 % oder 75 % verminderte Beträge in Betracht kommen.

Kinderfreibeträge werden als Lohnsteuerabzugsmerkmal berücksichtigt. Diese Freibeträge haben nur Bedeutung für die Ermittlung der Zuschlagsteuer (Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls Kirchensteuer), bei der der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf berücksichtigt werden, weil im laufenden Jahr stets Kindergeld gezahlt wird.

Wann werden Kinder berücksichtigt?

Kinder unter 18 Jahren werden für die Freibeträge in jedem Fall berücksichtigt; für Kindergeld nur, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat haben.

Über 18, aber noch nicht 21 Jahre alte Kinder werden berücksichtigt, wenn sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchende gemeldet sind.

Über 18, aber noch nicht 25 Jahre alte Kinder werden berücksichtigt, wenn sie

- in der Berufsausbildung stehen (darunter ist auch die Schulausbildung zu verstehen)
- eine Übergangszeit von höchstens vier Monaten durchlaufen, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten liegt, oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildiensts, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b Zivildienstgesetz oder der Ableistung des freiwilligen Wehrdiensts nach § 58b Soldatengesetz oder der Ableistung eines freiwilligen Diensts im Sinne des 4. Anstrichs
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen können
- ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes, einen Freiwilligen-dienst im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 5 Bundesfreiwilligendienstgesetz oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst »weltwärts« im Sinne der Förderleitlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. Januar 2016 oder einen Freiwilligendienst aller

Generationen im Sinne von § 2 Abs. 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 25. Mai 2018 (GMBL. S. 545) oder einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes leisten

Kinder, die einen Verlängerungstatbestand (z. B. wegen der Ableistung des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes vor dem 1. Juli 2011) erfüllen, können über das 21. oder 25. Lebensjahr hinaus berücksichtigt werden.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums setzt die Berücksichtigung über 18 Jahre alter Kinder voraus, dass sie keiner schädlichen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, werden auch über das 25. Lebensjahr hinaus berücksichtigt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres (vor 2007: des 27. Lebensjahres) eingetreten ist.

Welche außergewöhnlichen Belastungen können geltend gemacht werden (§§ 33–33b EStG)?

Aufwendungen, die Ihnen im privaten Bereich zwangsläufig und in größerem Umfang als der überwiegenden Mehrzahl vergleichbarer Steuerpflichtiger erwachsen (zum Beispiel Krankheitskosten), können als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, soweit sie die – nach Familienstand und Gesamtbetrag der Einkünfte gestaffelte – zumutbare Belastung übersteigen (§ 33 Abs. 3 EStG).

Sie können als vom Arbeitslohn abzuziehender Freibetrag (Lohnsteuer-abzugsmerkmal) berücksichtigt werden, wenn sie, gegebenenfalls zusammen mit anderen zu berücksichtigenden Aufwendungen, den Betrag von 600 Euro übersteigen. Für die Anträge hält Ihr Finanzamt amtliche Vordrucke bereit.

Bestimmte außergewöhnliche Belastungen können in begrenztem Umfang bis zu festen Höchstbeträgen abgezogen werden, zum Beispiel Aufwendungen

- für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung von Personen, die Ihnen oder Ihrem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtig sind und für die niemand Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld hat, bis zu einem Höchstbetrag von 9.000 Euro im Jahr 2018. Der gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gleichgestellt ist eine Person, wenn bei ihr zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel mit Rücksicht auf die Unterhaltsleistungen der oder des Steuerpflichtigen gekürzt werden oder bei entsprechender Antragstellung gekürzt worden wären. Auf den Betrag von 9.000 Euro müssen eigene Einkünfte und eigene Bezüge der unterhaltenen Person angerechnet werden, wenn sie zusammengerechnet 624 Euro übersteigen, sowie bestimmte Zuschüsse (§ 33a Abs. 1 EStG). Unter diese Vorschrift fällt auch die Zahlung von Unterhalt an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, wenn ein Abzug als Sonderausgaben im Rahmen des sogenannten Realsplittings nicht wirksam beantragt wird.
- zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in der Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten volljährigen Kindes, für das Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld besteht, in Höhe von bis zu 924 Euro jährlich

E. Wo werden Gewinn bzw. Einkünfte sowie Abzüge im Einkommensteuerformular eingetragen?

Wo bekomme ich Formulare für meine Einkommensteuererklärung?

„ELSTER - Ihr Online-Finanzamt“ bietet alle Einkommensteuerformulare zum online-ausfüllen. Ausfüllhilfen, Belegabruf (vorausgefüllte Steuererklärung), Steuerberechnung und vieles mehr inklusiv „ELSTER - Ihr Online-Finanzamt“ sowie weitere Informationen zur elektronischen Einkommensteuererklärung finden Sie unter www.elster.de.

Möchten Sie die Vorteile der elektronischen Steuererklärung noch nicht nutzen, erhalten Sie Steuerformulare auch in jedem Finanzamt oder im Formular-Management-System (FMS) unter www.formulare-bfinv.de. Voraussetzung ist jedoch, dass Sie nicht zur elektronischen Übermittlung der Einkommensteuererklärung verpflichtet sind (siehe Abschnitt „Wann bin ich zur elektronischen Abgabe der Einkommensteuererklärung verpflichtet?“).

Welche Vorteile bietet die elektronische Einkommensteuererklärung (ELSTER)?

Nutzen Sie die Vorteile der „vorausgefüllten Steuererklärung“. Geben Sie Ihre Steuererklärung online ab! ELSTER ermöglicht aktive Ausfüllhilfen, Plausibilitätsprüfungen sowie Funktionen zur Steuerberechnung und zur Prüfung des Bescheids. Entsprechende Funktionen sind sowohl in den Angeboten der Finanzverwaltung „ELSTER - Ihr Online-Finanzamt“ bzw. ElsterFormular wie auch in den Angeboten kommerzieller Anbieter enthalten. Funktionsumfang und -gestaltung können variieren.

Weitere Informationen zu Nutzen und Vorteilen der elektronischen Abgabe einer Steuererklärung finden Sie unter www.elster.de.

Wann bin ich zur elektronischen Abgabe der Einkommensteuererklärung verpflichtet?

Die Einkommensteuererklärung müssen Sie dann elektronisch übermitteln, wenn Sie Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit) erzielen. Ausnahme: Die Gewinneinkünfte betragen nicht mehr als 410 Euro und werden neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit erzielt.

Wie funktionieren das Steuerklärungsprogramm »ElsterFormular« und das Dienstleistungsportal »ElsterOnline-Portal«?

„ELSTER - Ihr Online-Finanzamt“ und »ElsterFormular« sind kostenlose Angebote der Finanzverwaltung für die elektronische Übermittlung von Steuererklärungen. Während es sich bei »ElsterFormular« um eine Steuer- Software handelt, die in der Gestaltung den papierhaften Steuerklärungsvordrucken entspricht, bündelt „ELSTER - Ihr Online-Finanzamt“ alle Online-Dienstleistungen der Steuerverwaltung. Im „Online-Finanzamt“ können die meisten steuerlichen Belange direkt und unkompliziert von daheim oder unterwegs erledigt werden. Beide Angebote bieten Funktionen zur papierlosen Übermittlung der Steuererklärung an das Finanzamt, zur Berechnung der auf die erklärten Einkünfte entfallenden Steuer und für die Prüfung des Bescheids. Unter www.elster.de finden Sie alle weiteren Informationen.

Welche Angaben muss ich machen?

Die Einkommensteuererklärung besteht aus einer Reihe von Anlagen, die sich nach den einzelnen Einkunftsarten gliedern. Sie müssen sich nur mit den Formularen beschäftigen, die tatsächlich für Ihre steuerlichen Belange in Frage kommen. Dazu gehört auf jeden Fall der Hauptvordruck mit den Angaben zu Ihrer Person, Ihren Familienverhältnissen, Ihren Sonderausgaben und Ihren sogenannten „außergewöhnlichen Belastungen“. Dabei tragen Sie bitte Ihre Steueridentifikationsnummer in die dafür vorgesehenen Felder im Kopf des Hauptvordrucks ein. Ihre Steueridentifikationsnummer finden Sie im Mitteilungsschreiben des Bundeszentralamts für Steuern, auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung Ihres Arbeitgebers oder in Ihrem Einkommensteuerbescheid.

Für die Organisation der amtsinternen Abläufe benötigt Ihr Finanzamt auch Ihre Steuernummer. Sollten Sie diese Nummer bereits erhalten haben, zum Beispiel in einem Einkommensteuerbescheid, geben Sie diese Nummer bitte ebenfalls an. Sollten Sie im Kalenderjahr umgezogen sein und daher Ihr zuständiges Finanzamt gewechselt haben, geben Sie an der entsprechenden Stelle Ihr bisheriges Finanzamt an. Füllen Sie bitte nur die weißen Felder aus. Tragen Sie dabei in jedes Kästchen nur einen Buchstaben, eine Ziffer oder ein Sonderzeichen ein. Als Ausfüllhilfe steht Ihnen eine Anleitung zur Einkommensteuererklärung zur Verfügung, die die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung und Abgabe der Steuererklärung beantwortet. So können Sie sich auch einen Überblick über die zahlreichen Steuervergünstigungen verschaffen.

Für die einzelnen Einkunftsarten gibt es zusätzlich folgende Anlagen:

- Von Arbeitnehmern erbittet die Steuerverwaltung Angaben in der Anlage N für »Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit«. Wenn Sie im Ausland als Arbeitnehmer beschäftigt waren und für die hieraus erzielten Einkünfte eine Steuerbefreiung geltend machen möchten, erbittet die Steuerverwaltung dazu Angaben in der Anlage N-AUS.
- Für Gewerbetreibende wird die Anlage G für »Einkünfte aus Gewerbebetrieb« bereitgestellt. Wenn keine Bilanz erstellt wird, ist zusätzlich die Anlage EÜR (Einnahmenüberschussrechnung) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch zu übermitteln. .
- Von Freiberuflern und Selbständigen werden Angaben in der Anlage S für »Einkünfte aus selbständiger Arbeit« erbeten. Wenn keine Bilanz erstellt wird, ist zusätzlich die Anlage EÜR (Einnahmenüberschussrechnung) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch zu übermitteln.
- Land- und Forstwirte können in der Anlage L für »Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft« ihre steuerlichen Angaben eintragen. Wenn keine Bilanz erstellt wird, ist zusätzlich die Anlage EÜR (Einnahmenüberschussrechnung) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch zu übermitteln. Bei einer Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen muss die Anlage 13a und ggf. die Anlage AV 13a ausgefüllt sowie elektronisch übermittelt werden.

- Kapitalanleger füllen zusätzlich die Anlage KAP für »Einkünfte aus Kapitalvermögen« aus. Da die Einkommensteuer auf Kapitalerträge grundsätzlich durch den Steuerabzug abgegolten ist (Abgeltungsteuer), muss die Anlage KAP nur in folgenden Fällen ausgefüllt werden.
 - die Kapitalerträge haben nicht dem Steuerabzug unterlegen,
 - von den Kapitalerträgen wurde keine Kirchensteuer einbehalten, obwohl Sie kirchensteuerpflichtig sind,
 - Sie möchten den Steuereinbehalt dem Grunde oder der Höhe nach überprüfen lassen,
 - Sie einen Antrag auf Günstigerprüfung stellen möchten. Das Finanzamt wird dann prüfen, ob die tarifliche Besteuerung Ihrer Kapitalerträge gegenüber dem Abgeltungsteuersatz von 25 % zu einer Steuerentlastung führt.
 - die abgeltende Wirkung des Steuerabzugs nicht in Betracht kommt.
- Die Anlage SO ist in folgenden Fällen erforderlich (sonstige Einkünfte):
 - private Veräußerungsgeschäfte (z. B. Grundstücksverkäufe),
 - Unterhaltsleistungen, Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs,
 - andere wiederkehrende Bezüge (z. B. Schadensersatzrenten, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einkünfte gezahlt werden),
 - Zahlungen aufgrund einer Vermögensübertragung oder eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs,
 - Einkünfte aus Leistungen (z. B. gelegentlichen Vermittlungen)
 - Abgeordnetenbezüge.
- Von den Rentenbezieher*innen erbittet die Steuerverwaltung Angaben in der Anlage R für »Renten und andere Leistungen«
- Haus- und Wohnungseigentümer mit vermieteten Objekten nutzen die Anlage V für »Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung«.
- Haus- und Wohnungseigentümer mit selbst genutztem Objekt erhalten ihre steuerliche Förderung über die Angaben in der Anlage FW.
- Darüber hinaus werden ausländische Einkünfte unter anderem in der Anlage AUS, Angaben zu Kindern in der Anlage »Kind« und Unterhaltsleistungen in der Anlage U erfasst.

Zudem können Sie den zusätzlichen Sonderausgabenabzugsbetrag nach § 10a EStG für Ihre Altersvorsorgebeiträge (»Riester-Rente«) mit der Anlage AV geltend machen.

Welche Belege soll ich meiner Steuererklärung beifügen?

Die Finanzbehörde hat nach der Abgabenordnung den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln, welche und wie viel Steuern Sie für ein Jahr zahlen müssen, und dabei auch die für Sie günstigen Umstände zu berücksichtigen. Auf die für Ihre Steuererklärung wichtigen Informationen haben Sie in der Regel den ersten und auch den besten Zugriff. Ihre aktive Mitwirkung bei der Ermittlung des steuerlich relevanten Sachverhalts ist für die rasche und korrekte Bearbeitung Ihrer Steuererklärung von entscheidender Bedeutung.

Die Steuerverwaltung benötigt daher vollständige Angaben in den Vor drucken. Belege über Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben und sonstige Abzüge von der Bemessungsgrundlage sind daher aufzubewahren. Das Finanzamt ist jederzeit dazu berechtigt, diese Belege anzufordern, um Ihre Angaben zu überprüfen. Es kann auch eigene Ermittlungen zur Auf klärung des Sachverhalts zu Ihren Gunsten oder Ungunsten anstellen. Da nach wird Ihnen Ihr Einkommensteuerbescheid bekannt gegeben. Sollten Sie mit dem Bescheid nicht einverstanden sein, können Sie innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch einlegen.

Die Höhe der zu
zahlenden Einkommen-
oder Lohnsteuer

Lexilog-Suchpool

A. Wie verläuft der Einkommensteuertarif und welche Auswirkungen hat dies auf die Höhe der zu zahlenden Steuer?

Wie viel Steuer auf das zu versteuernde Einkommen gezahlt werden muss, ergibt sich aus dem Einkommensteuertarif (§ 32a EStG). Er ist in einzelne Zonen, beginnend mit dem Grundfreibetrag, unterteilt.

Wie verläuft der Einkommensteuertarif?

Für über dem Grundfreibetrag liegende zu versteuernde Einkommen steigen die Steuersätze in zwei linear-progressiven Zonen von 14 % (Eingangssteuersatz) auf den Spitzensteuersatz von 42 % an. Ab einem besonders hohen zu versteuernden Einkommen steigt der Steuersatz um weitere 3 Prozentpunkte.

	2018	2017	2016
Grundfreibetrag	9.000	8.820	8.652
Beginn des Spitzensteuersatzes (42 %)	54.950	54.058	53.666
Beginn des Reichensteuersatzes (45 %)	260.533	256.304	254.447

EINKOMMENSTEUER BERECHNEN

Die auf das jeweilige zu versteuernde Einkommen entfallende Einkommensteuer kann über das Internet (www.bundesfinanzministerium.de, Stichwort: »Lohn- und Einkommensteuerrechner«) ermittelt werden.

Lässt sich die Progression mildern?

Sind im Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten, wird die darauf entfallende Einkommensteuer auf Antrag nach einer besonderen Fünftelregelung ermittelt (§ 34 EStG). Die für die außerordentlichen Einkünfte anzusetzende Einkommensteuer beträgt dabei das Fünffache des Unterschiedsbetrags zwischen der Einkommensteuer für das um diese Einkünfte verminderte zu versteuernde Einkommen (verbleibendes zu versteuerndes Einkommen) und der Einkommensteuer für das verbleibende zu versteuernde Einkommen zuzüglich eines Fünftels dieser Einkünfte. Hierdurch ergibt sich ein Steuervorteil durch Milderung der Progression.

Zu den außerordentlichen Einkünften gehören:

- Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe von Betrieben oder Mitunternehmeranteilen und von Vermögen, das der selbständigen Arbeit dient (§§ 14, 16, § 18 Abs. 3 EStG)
- Entschädigungszahlungen im Sinne des § 24 Nr. 1 EStG, wie
 - z. B. Abfindungen
 - Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten

Bei Betriebsveräußerungs- und Betriebsaufgabevorgängen kann alternativ dazu einmal im Leben ein ermäßigter Steuersatz in Höhe von 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes auf den darauf entfallenden Gewinn beantragt werden, wenn

- Sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder
- im sozialversicherungsrechtlichen Sinn dauernd berufsunfähig sind und
- der Gewinn 5 Mio. Euro nicht übersteigt

In diesen Fällen muss jedoch mindestens der Eingangssteuersatz (mindestens also 14 %) angesetzt werden.

Für nicht entnommene Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit kann ein begünstigter Steuersatz in Höhe von 28,25 % beantragt werden (§ 34a EStG).

Bei späterer Entnahme dieser Gewinne kommt es zu einer Nachversteuerung mit einem Steuersatz in Höhe von 25 %.

Bei bestimmten außerordentlichen Einkünften aus der Forstwirtschaft können weitere ermäßigte Steuersätze angewendet werden (§ 34b EStG). Ausländische Steuern, die der deutschen Einkommensteuer entsprechen und auf im Inland erfasste Einkünfte entfallen, können auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet oder auf Antrag bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden (§ 34c Abs. 1 und 2 EStG).

B. Wie wird die Höhe der Einkommensteuer ermittelt?

Die Höhe der Einkommensteuer ermittelt sich aus einer Tarifformel, die im Einkommensteuergesetz enthalten ist (§ 32a EStG). Für die Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt ein gesonderter Steuertarif in Höhe von 25 % (§ 32d Abs. 1 EStG). Die jeweils zu zahlende tarifliche Einkommensteuer für jedes zu versteuernde Einkommen können Sie im Internet auf der Seite des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) oder direkt unter www.bmf-steuerrechner.de ermitteln.

Welche Veranlagungsarten gibt es bei der Einkommensteuer?

Folgende Möglichkeiten der Veranlagung bestehen:

- Einzelveranlagung
- Zusammenveranlagung Ehegatten/Lebenspartner

Grundsätzlich wird jede und jeder Steuerpflichtige mit seinem zu versteuernden Einkommen einzeln veranlagt. Ehegatten/Lebenspartner, die nicht dauernd getrennt leben, können zwischen Einzelveranlagung und Zusammenveranlagung wählen.

Wie berechnet sich die Einkommensteuer bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern?

Bei der Zusammenveranlagung werden die von den Ehegatten erzielten Einkünfte zusammengerechnet. Die Einkommensteuer wird mit dem sogenannten Splittingverfahren ermittelt. Dabei wird die Steuer für die Hälfte des gemeinsamen Einkommens nach dem Einkommensteuertarif berechnet und dann verdoppelt. Diese Veranlagungsart ist regelmäßig günstiger als die Einzelveranlagung beider Ehegatten.

Wie berechnet sich die Einkommensteuer bei getrennt veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern?

Einzelnen veranlagt werden Ehegatten/Lebenspartner, wenn einer der Ehegatten/Lebenspartner diese Veranlagungsart beantragt. Dabei werden jedem Ehegatten/Lebenspartner die von ihm bezogenen Einkünfte zugerechnet. Für die Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen, Sonderausgaben und Steuerermäßigungen nach § 35a EStG gelten besondere Regelungen. Die Einkommensteuer wird bei jedem Ehegatten/Lebenspartner nach dem Einkommensteuertarif ohne Anwendung des Splitting-Verfahrens berechnet.

**Grundtabelle zur Einkommensteuer 2018
für ausgewählte zu versteuernde Einkommen**

Zu versteuerndes Einkommen	Einkommensteuer	Durchschnittsbelastung
Euro	Euro	v. H.
8.000	0	0,0 %
9.000	0	0,0 %
10.000	149	1,5 %
11.000	319	2,9 %
12.000	509	4,2 %
13.000	719	5,5 %
14.000	949	6,8 %
15.000	1.191	7,9 %
16.000	1.437	9,0 %
17.000	1.688	9,9 %
18.000	1.943	10,8 %
19.000	2.203	11,6 %
20.000	2.467	12,3 %
21.000	2.735	13,0 %
22.000	3.008	13,7 %
23.000	3.285	14,3 %
24.000	3.566	14,9 %
25.000	3.852	15,4 %
26.000	4.143	15,9 %
27.000	4.437	16,4 %
28.000	4.736	16,9 %
29.000	5.040	17,4 %
30.000	5.348	17,8 %
31.000	5.660	18,3 %
32.000	5.977	18,7 %

Zu versteuerndes Einkommen	Einkommensteuer	Durchschnittsbelastung
Euro	Euro	v. H.
33.000	6.298	19,1 %
34.000	6.624	19,5 %
35.000	6.954	19,9 %
36.000	7.288	20,2 %
37.000	7.627	20,6 %
38.000	7.970	21,0 %
39.000	8.318	21,3 %
40.000	8.670	21,7 %
41.000	9.026	22,0 %
42.000	9.387	22,4 %
43.000	9.752	22,7 %
44.000	10.122	23,0 %
45.000	10.496	23,3 %
46.000	10.874	23,6 %
47.000	11.257	24,0 %
48.000	11.644	24,3 %
49.000	12.036	24,6 %
50.000	12.432	24,9 %
51.000	12.832	25,2 %
52.000	13.237	25,5 %
53.000	13.646	25,7 %
54.000	14.060	26,0 %
55.000	14.478	26,3 %
56.000	14.898	26,6 %

**Splittingtabelle zur Einkommensteuer 2018
für ausgewählte zu versteuernde Einkommen**

Zu versteuerndes Einkommen	Einkommensteuer	Durchschnittsbelastung
Euro	Euro	v. H.
16.000	0	0,0 %
18.000	0	0,0 %
20.000	298	1,5 %
22.000	638	2,9 %
24.000	1.018	4,2 %
26.000	1.438	5,5 %
28.000	1.898	6,8 %
30.000	2.382	7,9 %
32.000	2.874	9,0 %
34.000	3.376	9,9 %
36.000	3.886	10,8 %
38.000	4.406	11,6 %
40.000	4.934	12,3 %
42.000	5.470	13,0 %
44.000	6.016	13,7 %
46.000	6.570	14,3 %
48.000	7.132	14,9 %
50.000	7.704	15,4 %
52.000	8.286	15,9 %
54.000	8.874	16,4 %
56.000	9.472	16,9 %
58.000	10.080	17,4 %
60.000	10.696	17,8 %
62.000	11.320	18,3 %
64.000	11.954	18,7 %

Zu versteuerndes Einkommen	Einkommensteuer	Durchschnittsbelastung
Euro	Euro	v. H.
66.000	12.596	19,1 %
68.000	13.248	19,5 %
70.000	13.908	19,9 %
72.000	14.576	20,2 %
74.000	15.254	20,6 %
76.000	15.940	21,0 %
78.000	16.636	21,3 %
80.000	17.340	21,7 %
82.000	18.052	22,0 %
84.000	18.774	22,4 %
86.000	19.504	22,7 %
88.000	20.244	23,0 %
90.000	20.992	23,3 %
92.000	21.748	23,6 %
94.000	22.514	24,0 %
96.000	23.288	24,3 %
98.000	24.072	24,6 %
100.000	24.864	24,9 %
102.000	25.664	25,2 %
104.000	26.474	25,5 %
106.000	27.292	25,7 %
108.000	28.120	26,0 %
110.000	28.956	26,3 %
112.000	29.796	26,6 %

C. Wie hoch ist die Lohnsteuer?

Wozu dienen die Lohnsteuertabellen?

Arbeitgeber, die die Lohnsteuer nicht mit Lohnsteuerberechnungs- bzw. Lohnabrechnungsprogrammen ermitteln, können sie je nach Lohnzahlungszeitraum und Art der Lohnzahlung aus der Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahreslohnsteuertabelle ablesen. Diese Tabellen sind nach Steuerklassen gegliedert und aus dem Einkommensteuertarif abgeleitet. Aus Vereinfachungsgründen stellen sie auf den Bruttoarbeitslohn ab und ersparen somit dem Arbeitgeber die Umrechnung des Arbeitslohns in einen zu versteuernden Einkommensbetrag. Bei dieser Umrechnung sind bereits die Pausch- und Freibeträge berücksichtigt, die für die in die jeweilige Steuerklasse fallenden Arbeitnehmer in Betracht kommen.

Da die Höhe der Vorsorgepauschale vom sozialversicherungsrechtlichen Status des Arbeitnehmers abhängt, wird grundsätzlich zwischen zwei Arten von Tabellen unterschieden:

- die »Allgemeinen Lohnsteuertabellen« gelten für Arbeitnehmer, die in allen Sozialversicherungszweigen versichert sind.
- die »Besonderen Lohnsteuertabellen« gelten für Arbeitnehmer, die in keinem Sozialversicherungszweig versichert und privat kranken- und pflegeversichert sind sowie dem Arbeitgeber keine Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge mitgeteilt haben.

Lohnsteuertabellen werden allerdings nicht mehr vom Bundesministerium der Finanzen, sondern nur noch von privaten Tabellenverlagen herausgegeben.

Den Lohn- und Einkommensteuerrechner finden Sie unter:
www.bmf-steuerrechner.de

Welche Steuerklassen gibt es? Für wen gilt welche Steuerklasse? (§ 38b EStG)

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer wichtig.

- Steuerklasse I gilt für Alleinstehende (Ledige, Geschiedene, dauernd getrennt lebende Ehegatten/Lebenspartner und Verwitwete ab dem zweiten Jahr, das dem Todestag des anderen Ehegatten/Lebenspartners folgt).
- Steuerklasse II gilt grundsätzlich für die bei Steuerklasse I genannten Arbeitnehmer, wenn bei ihnen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu berücksichtigen ist.
- Ehegatten/Lebenspartner, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, können zwischen den Steuerklassenkombinationen IV/IV (gesetzlicher Regelfall) oder III/V und dem Faktorverfahren (Steuerklasse IV/IV mit Faktor) wählen

Ehegatten/Lebenspartner werden grundsätzlich gemeinsam besteuert. Falls Sie beide berufstätig sind und Ihnen dann zwangsläufig in getrennten Verfahren Lohnsteuer abgezogen wird, kommt es nur ausnahmsweise vor, dass die insgesamt im Kalenderjahr einbehaltene Lohnsteuer mit der Jahressteuer übereinstimmt. Verdienen beide Ehegatten/Lebenspartner annähernd gleich viel, empfiehlt sich die Steuerklassenkombination IV/IV. Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten/Lebenspartner in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingeordnete Ehegatte/Lebenspartner ca. 60 Prozent und der in Steuerklasse V eingereihte Ehegatte/Lebenspartner ca. 40 Prozent des gemeinsam erzielten Arbeitslohns bezieht. Mit dem Faktorverfahren wird erreicht, dass für jeden Ehegatten/Lebenspartner durch die Anwendung der Steuerklasse IV der für ihn geltende Grundfreibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird und sich die einzubehaltende Lohnsteuer durch Anwendung des Faktors von 0,xx (stets kleiner als 1) entsprechend der Wirkung des Splittingverfahrens reduziert. Der Faktor ist ein steuermindernder Multiplikator, der sich bei unterschiedlich hohen Arbeitslöhnen der Ehegatten/Lebenspartner aus der Wirkung des Splittingverfahrens in der Veranlagung errechnet.

Was tun Steuerpflichtige mit mehreren Arbeitsstellen?

Erhält ein Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn, muss für das zweite und jedes weitere Dienstverhältnis jeweils die Steuerklasse VI angewendet werden. Die Finanzverwaltung stellt sie dem Arbeitgeber im Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale automatisch bereit.

Wann können Ehepaare die Steuerklasse wechseln?

Ehegatten/Lebenspartner, die beide berufstätig sind, können einmalig im Laufe eines Kalenderjahres beim Finanzamt die Änderung der Steuerklassen beantragen. Soll die Änderung im laufenden Kalenderjahr berücksichtigt werden muss der Antrag bis spätestens zum 30. November gestellt werden.

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen
Referat L C 3 (Öffentlichkeitsarbeit)
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
www.bundesfinanzministerium.de

Redaktion

Abteilung IV

Stand

Juni 2019

Bildnachweis

BMF/Ilja C. Hendel

Zentraler Bestellservice

Telefon: 03018 272-2721
Telefax: 03018 10 272-2721
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Bestellung über das Gebärdentelefon:
gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Lexilog-Suchpool

Lexilog-Suchpool